

Mit Nachhaltigkeit und Innovation zum wirtschaftlichsten Angebot



Dipl.-Math. Thomas Ferber

ferber@praxisratgeber-vergaberecht.de
www.praxisratgeber-vergaberecht.de



Thomas Ferber
Praxisratgeber
Vergaberecht



Diplom-Mathematiker und früherer langjähriger Key-Account-Manager für den Geschäftsbereich Forschung und Lehre bei Sun Microsystems mit der Sonderaufgabe Vergaberecht.

Studium des Wirtschaftsrechts an der Universität des Saarlandes.

Autor der Bücher „Bewertungskriterien und -matrizen im Vergabeverfahren“, „Fristen im Vergabeverfahren“, „Bieterstrategien im Vergaberecht“ und „Schwellenwerte und Schätzung des Auftragswertes“.

Begründer der Buch und Seminarreihe „Praxisratgeber Vergaberecht“.

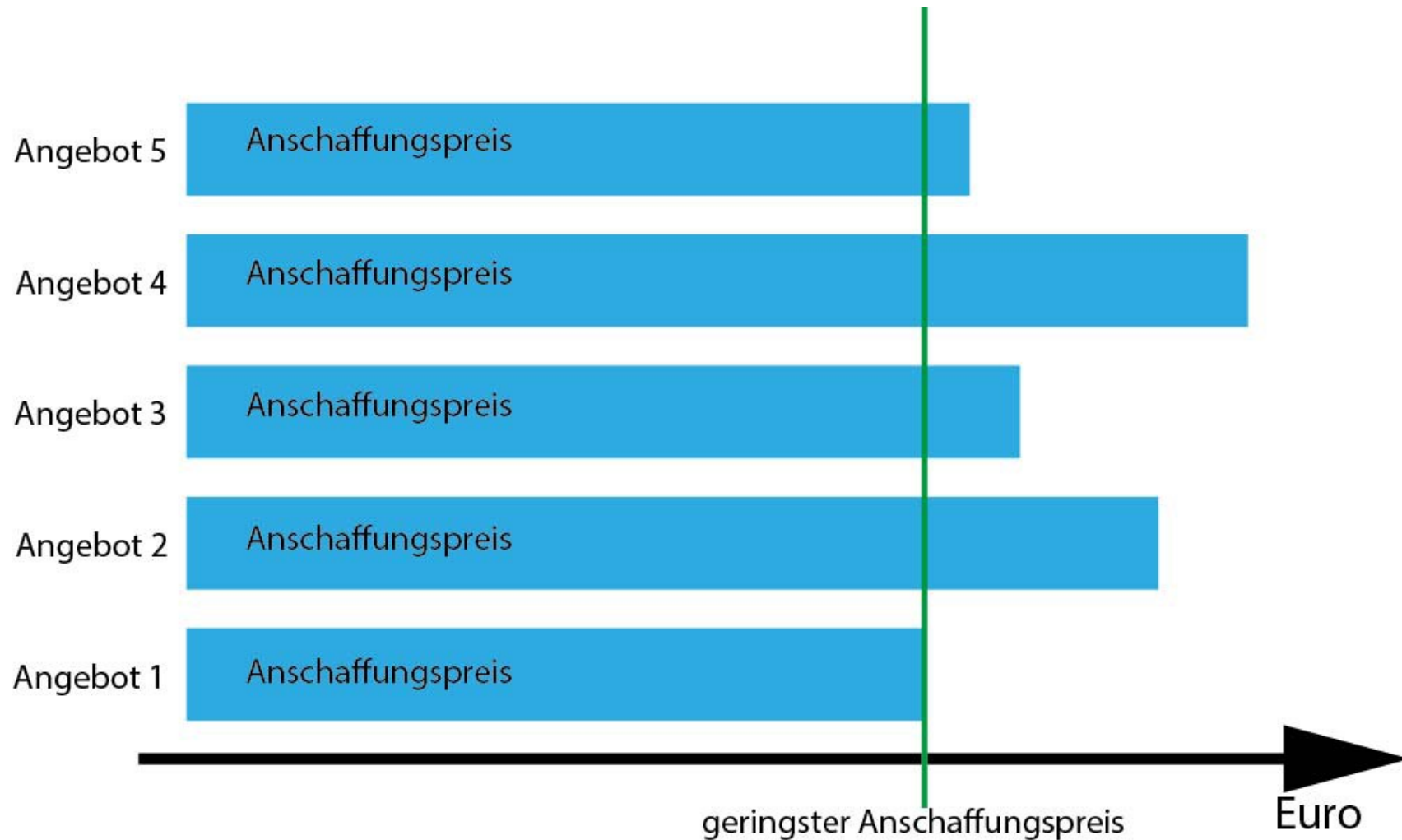
Gründer der Firma „Praxisratgeber Vergaberecht Thomas Ferber e.K.“



Mythos: Am Ende gewinnt immer der Billigste.

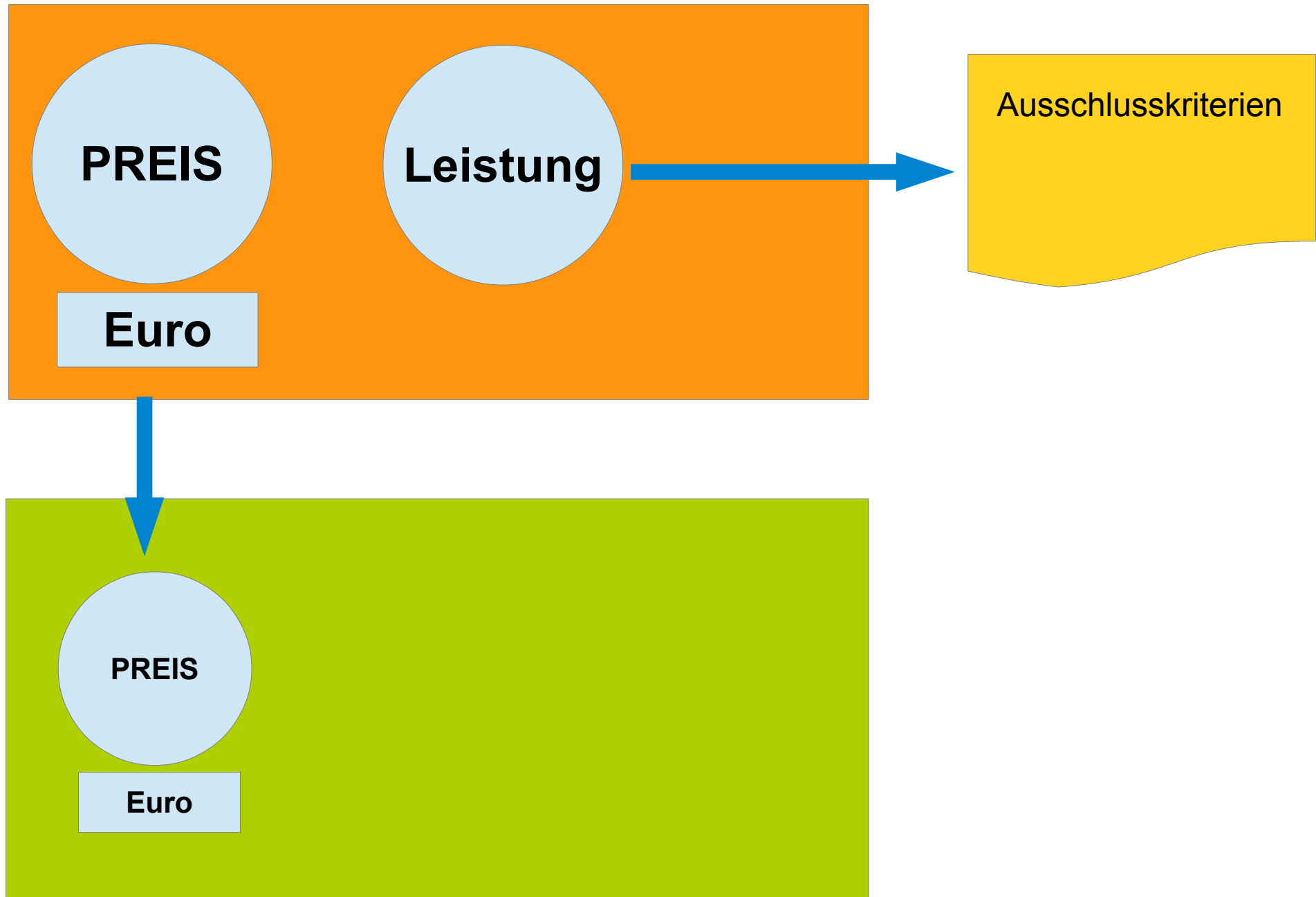


Das wirtschaftlichste Angebot = Preis





Das wirtschaftlichste Angebot = Preis





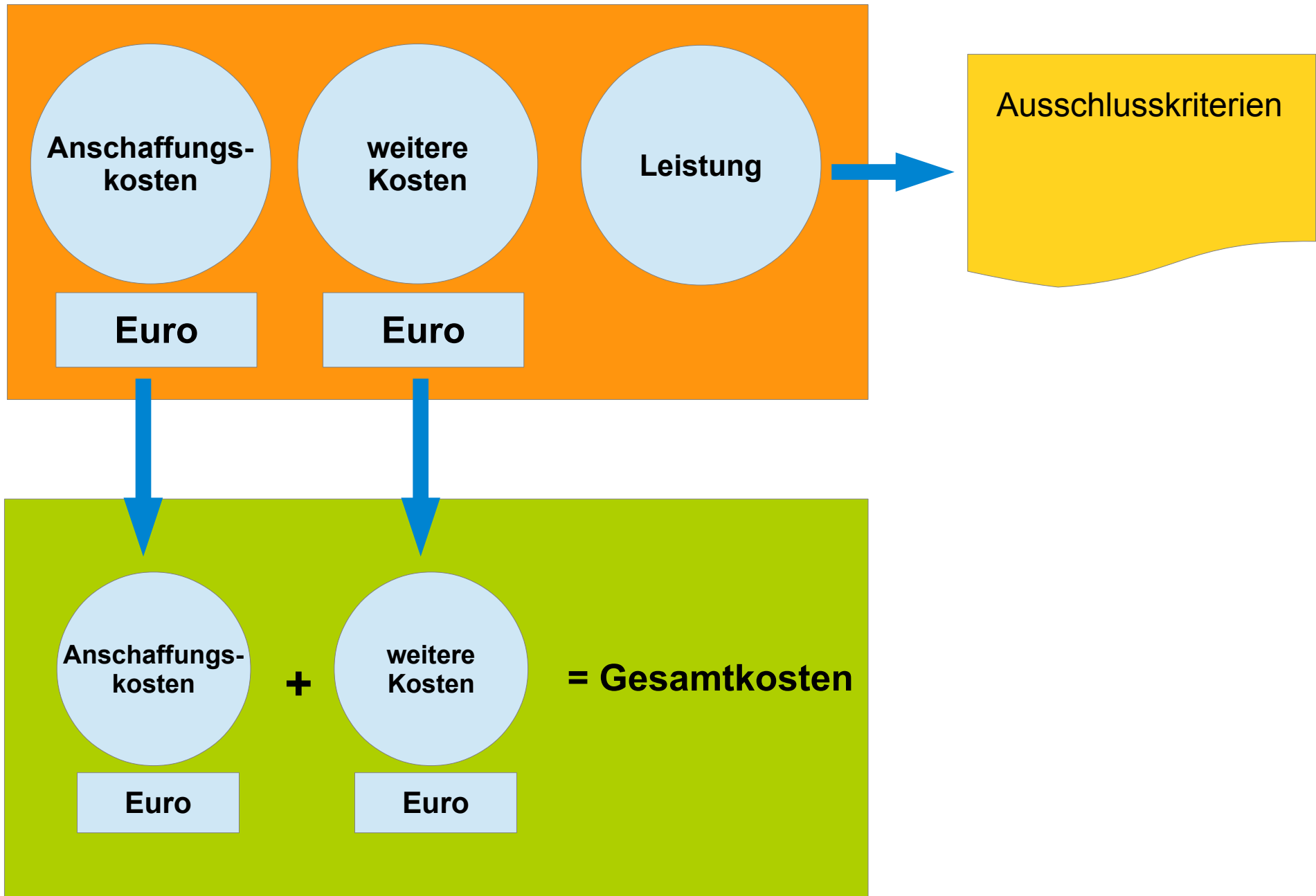
Das wirtschaftlichste Angebot = Preis

Kriterium	Angebot 1	Angebot 2	Angebot 3	Angebot 4	Angebot 5
LCD oder LED-Monitor	LED	LED	LCD	LED	LED
Diagonale = 17"	19"	22"	17"	17"	17"
Helligkeit $\geq 250\text{cd/m}^2$	250cd/m ²	250cd/m ²	250cd/m ²	300cd/m ²	260cd/m ²
Auflösung = 1280x1024	1280x1024	1680x1050	1280x1024	1280x1024	1280x1024
Preis	120,- Euro	130,- Euro	105,- Euro	110,- Euro	130,- Euro

Angebot 3	Angebot 4	Angebot 5
LCD	LED	LED
17"	17"	17"
250cd/m ²	300cd/m ²	260cd/m ²
1280x1024	1280x1024	1280x1024
105,- Euro	110,- Euro	130,- Euro

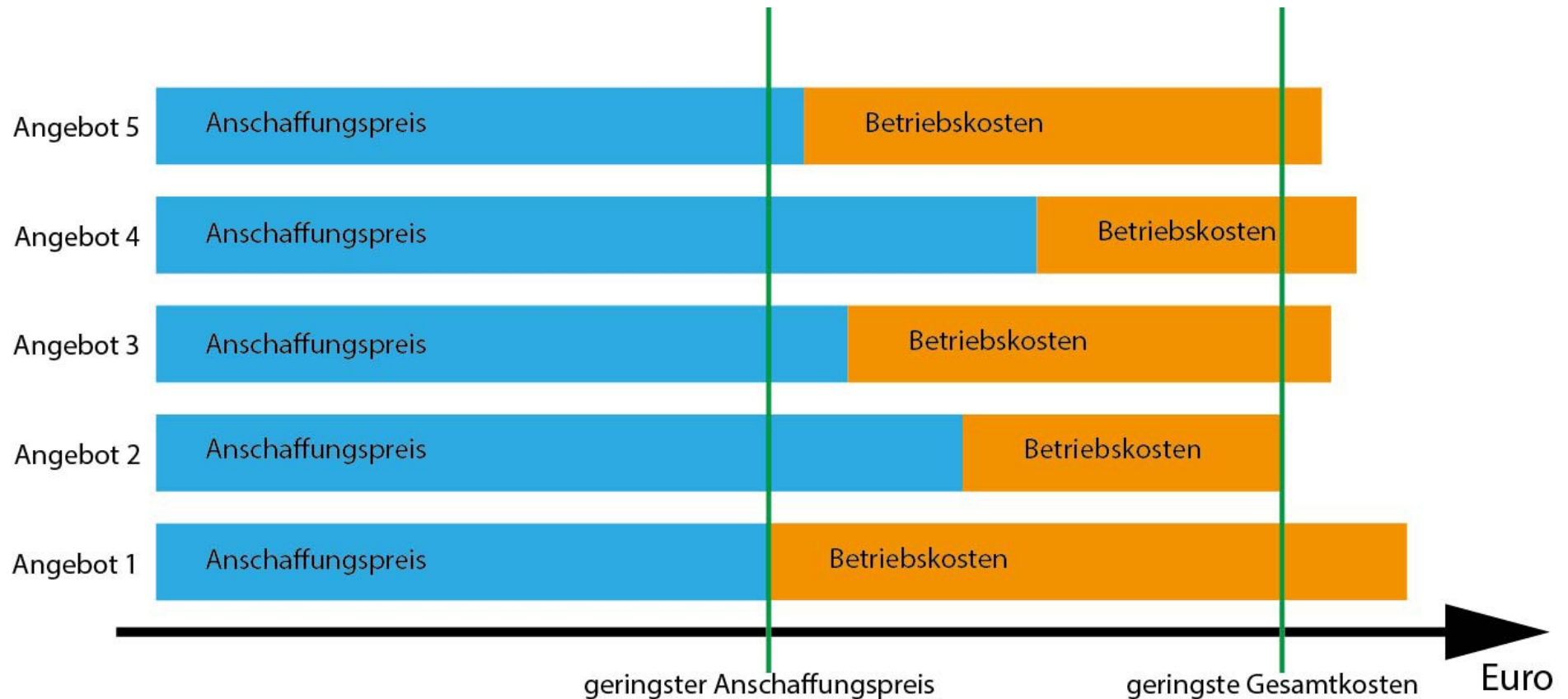


Das wirtschaftlichste Angebot = Gesamtkosten





Das wirtschaftlichste Angebot = Gesamtkosten





Beispiel: Das wirtschaftlichste Angebot = Gesamtkosten

Kriterium	Angebot 1	Angebot 2	Angebot 3	Angebot 4	Angebot 5
LCD oder LED-Monitor	LED	LED	LCD	LED	LED
Diagonale = 17"	19"	22"	17"	17"	17"
Helligkeit $\geq 250\text{cd/m}^2$	250cd/m ²	250cd/m ²	250cd/m ²	300cd/m ²	260cd/m ²
Auflösung = 1280x1024	1280x1024	1680x1050	1280x1024	1280x1024	1280x1024
Preis	120,- Euro	130,- Euro	105,- Euro	110,- Euro	130,- Euro

Angebot 3	Angebot 4	Angebot 5
LCD	LED	LED
17"	17"	17"
250cd/m ²	300cd/m ²	260cd/m ²
1280x1024	1280x1024	1280x1024
105,- Euro	110,- Euro	130,- Euro

Stromkosten über 5 Jahre	96,36 Euro	86,66 Euro	65,75 Euro
Gesamtkosten	201,36 Euro	196,66 Euro	195,75 Euro

$$\begin{aligned} &\textbf{Gesamtpreis} \\ &= \\ &\textbf{Anschaffungspreis +} \\ &\textbf{Stromkosten für 5 Jahre} \end{aligned}$$

Zur Berechnung der Stromkosten haben die Anbieter den Stromverbrauch im Standby-Betrieb und im Betrieb anzugeben.

In den Ausschreibungsunterlagen ist die Berechnungsgrundlage anzugeben. Also z.B.: Die Stromkosten werden über einen Zeitraum von 5 Jahren berechnet, davon sind 70% Standby-Zeit und 30% Betriebszeit. Eine KWh wird mit 20 Cent angesetzt.



Das wirtschaftlichste Angebot = Gesamtkosten

Kriterium	Angebot 1	Angebot 2	Angebot 3	Angebot 4	Angebot 5
LCD oder LED-Monitor	LED	LED	LCD	LED	LED
Diagonale = 17"	19"	22"	17"	17"	17"
Helligkeit $\geq 250\text{cd/m}^2$	250cd/m ²	250cd/m ²	250cd/m ²	300cd/m ²	260cd/m ²
Auflösung = 1280x1024	1280x1024	1680x1050	1280x1024	1280x1024	1280x1024
Preis	120,- Euro	130,- Euro	105,- Euro	110,- Euro	130,- Euro

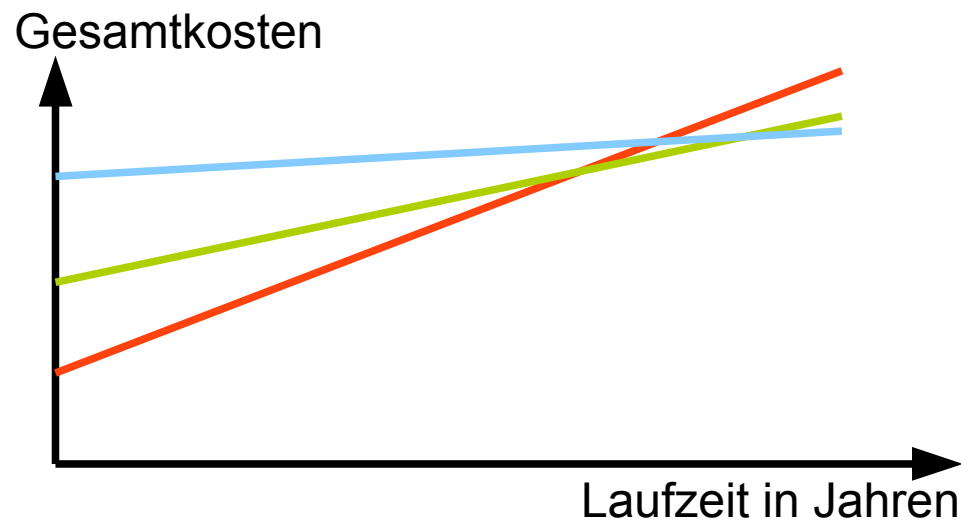
Angebot 3	Angebot 4	Angebot 5
LCD	LED	LED
17"	17"	17"
250cd/m ²	300cd/m ²	260cd/m ²
1280x1024	1280x1024	1280x1024
105,- Euro	110,- Euro	130,- Euro

Stromkosten über 5 Jahre	96,36 Euro	86,66 Euro	65,75 Euro
Gesamtkosten	201,36 Euro	196,66 Euro	195,75 Euro

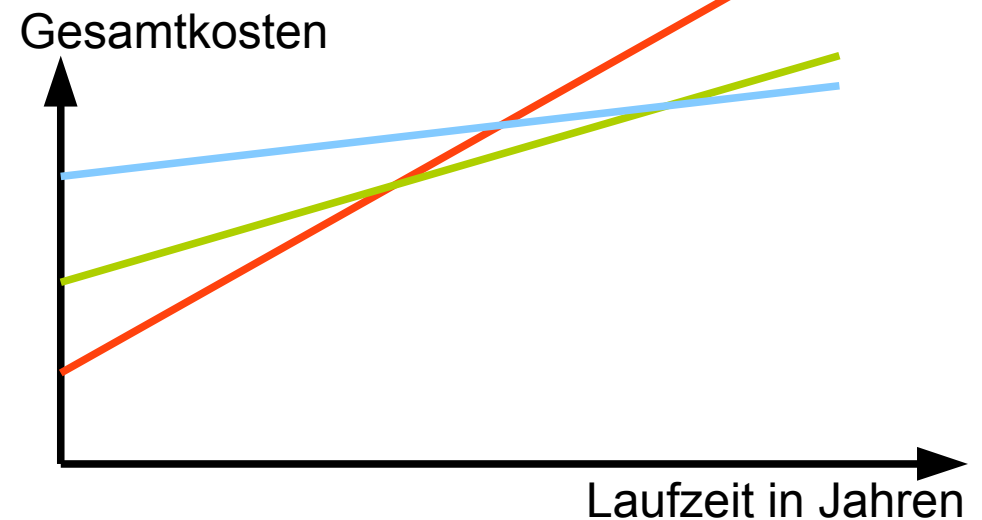


Das wirtschaftlichste Angebot = Gesamtkosten

Gesamtkosten = Anschaffungspreis + Stromkosten/Jahr · N Jahre



15 Cent/KWh



20 Cent/KWh



Das wirtschaftlichste Angebot = Gesamtkosten

Vom Auftraggeber bereitzustellende Informationen

Anteil Betrieb/Standby, z.B. 30%/70%

Preis für eine KWh, z.B. 20 Cent KWh

Laufzeit in Jahren

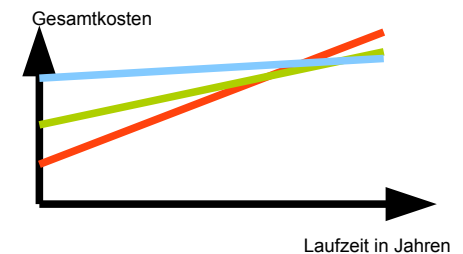
Berechnungsformel

Vom Bieter mit dem Angebot abzugeben

Angebotspreis

Stromverbrauch im Betrieb

Stromverbrauch im Standby-Modus



$$\text{Gesamtkosten} = \text{Anschaffungspreis} + \text{Stromkosten/Jahr} \cdot N \text{ Jahre}$$

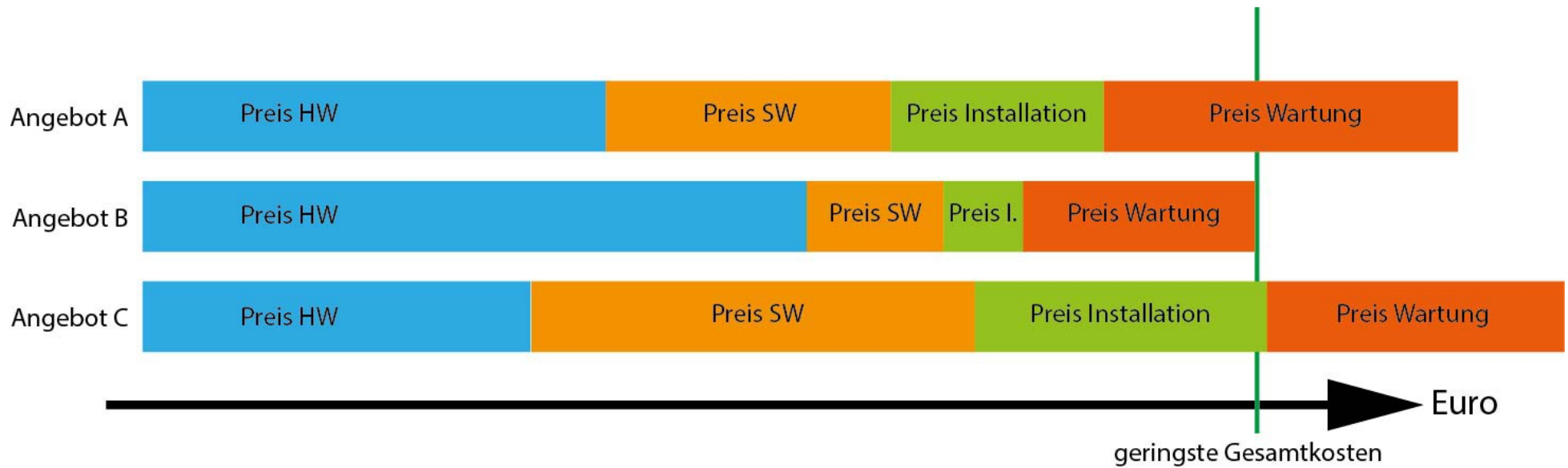


Lebenszykluskosten

Kosten	In Euro
Anschaffungskosten (z.B. Kaufpreis)	
Transportkosten	
Installationskosten	
Wartungskosten	
Betriebskosten	
Personalkosten	
Schulungskosten	
Migrationskosten	
Entsorgungskosten	



Das wirtschaftlichste Angebot = Gesamtkosten





VK Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 21.02.2012, 1 VK 07 / 11:

„Voraussetzung für die Berücksichtigung der Betriebskosten ist, dass eine halbwegs zuverlässige Aussage über ihre künftige Höhe gemacht werden kann.“

VK Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 21.02.2012, 1 VK 07 / 11:

„Zwar hat der öffentliche Auftraggeber grundsätzlich ein weites Ermessen bei der Ermittlung der Betriebskosten. Das Transparenzgebot und der Gleichbehandlungsgrundsatz verlangen aber eine möglichst objektive, am Problem ausgerichtete Vergleichsberechnung auch für die Betriebskosten.“



VK Bund, Beschluss vom 12.12.2013, 1 - 101 / 13:

„Folgekosten, die unmittelbar mit dem Auftragsgegenstand zusammenhängen und beim öffentlichen Auftraggeber im Rahmen der Auftragsdurchführung anfallen, dürfen grundsätzlich im Rahmen der Zuschlagsentscheidung berücksichtigt werden [...].“



§ 59 Abs. 1 VgV 2016: *„Der öffentliche Auftraggeber kann vorgeben, dass das Zuschlagskriterium "Kosten" auf der Grundlage der Lebenszykluskosten der Leistung berechnet wird.“*

§ 59 Abs. 2 VgV 2016: „Der öffentliche Auftraggeber gibt die Methode zur Berechnung der Lebenszykluskosten und die zur Berechnung vom Unternehmen zu ~ ermittelnden Informationen in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen an. Die Berechnungsmethode kann umfassen

1. Die Anschaffungskosten,
2. die Nutzungskosten, insbesondere den Verbrauch von Energie und anderen Ressourcen,
3. die Wartungskosten,“

§ 59 Abs. 2 VgV 2016 (Fortsetzung): „[...] Die Berechnungsmethode kann umfassen

4. Kosten am Ende der Nutzungsdauer, insbesondere die Abholungs-, Entsorgungs- oder Recyclingkosten, oder

5. Kosten, die durch die externen Effekte der Umweltbelastung entstehen, die mit der Leistung während ihres Lebenszyklus in Verbindung stehen, sofern ihr Geldwert nach Absatz 3 bestimmt und geprüft werden kann; solche Kosten können Kosten der Emission von Treibhausgasen und anderen Schadstoffen sowie sonstige Kosten für die Eindämmung des Klimawandels umfassen.“



Das wirtschaftlichste Angebot



§ 127 Abs. 1 S. 1 GWB 2016: „Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt.“



§ 127 Abs. 1 S. 2 GWB 2016:

Grundlage dafür ist eine Bewertung des öffentlichen Auftraggebers, ob und inwieweit das Angebot die vorgegebenen Zuschlagskriterien erfüllt.

§ 127 Abs. 1 S. 3 GWB 2016:

Das wirtschaftlichste Angebot bestimmt sich nach dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis.

§ 127 Abs. 1 S. 4 GWB 2016:

Zu dessen Ermittlung können neben dem Preis oder den Kosten auch qualitative, umweltbezogene oder soziale Aspekte berücksichtigt werden.



Das wirtschaftlichste Angebot - Preis-Leistung-Verhältnis



Preis-Leistungs-Verhältnis:

subjektives Empfinden über die Angemessenheit eines Preises im Vergleich zur Qualität des Angebots (Gabler Wirtschaftslexikon, 18. Aufl. 2014).



Zuschlagskriterien

§ 127 Abs. 3 S. 1 GWB: *„Die Zuschlagskriterien müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen.“*

§ 127 Abs. 4 S. 1 GWB: *„Die Zuschlagskriterien müssen so festgelegt und bestimmt sein, dass die Möglichkeit eines wirksamen Wettbewerbs gewährleistet wird, der Zuschlag nicht willkürlich erteilt werden kann und eine wirksame Überprüfung möglich ist, ob und inwieweit die Angebote die Zuschlagskriterien erfüllen.“*



§ 127 Abs. 5 GWB: *„Die Zuschlagskriterien und deren Gewichtung müssen in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen aufgeführt werden.“*



VgV: Zuschlagskriterien

§ 58 Abs. 2 VgV 2016: „Die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots erfolgt auf der Grundlage des besten *Preis-Leistungs-Verhältnisses*. Neben dem Preis oder den Kosten können auch *qualitative, umweltbezogene oder soziale Zuschlagskriterien* berücksichtigt werden, insbesondere:

1. die Qualität, einschließlich technischer Wert, Ästhetik, Zweckmäßigkeit, Zugänglichkeit der Leistung insbesondere für Menschen mit Behinderungen, ihrer Übereinstimmung mit Anforderungen des "Designs für Alle", soziale, umweltbezogene und innovative Eigenschaften sowie Vertriebs- und Handelsbedingungen,
2. die Organisation, Qualifikation und Erfahrung des mit der Ausführung des Auftrags betrauten Personals, wenn die Qualität des eingesetzten Personals erheblichen Einfluss auf das Niveau der Auftragsausführung haben kann, oder
3. die Verfügbarkeit von Kundendienst und technischer Hilfe sowie Lieferbedingungen wie Liefertermin, Lieferverfahren sowie Liefer- oder Ausführungsfristen.

Der öffentliche Auftraggeber kann auch Festpreise oder Festkosten vorgeben, sodass das wirtschaftlichste Angebot ausschließlich nach qualitativen, umweltbezogenen oder sozialen Zuschlagskriterien nach Satz 1 bestimmt wird.“



§ 58 Abs. 2 VgV 2016: „Die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots erfolgt auf der Grundlage des besten *Preis-Leistungs-Verhältnisses*. Neben dem Preis oder den Kosten können auch *qualitative, umweltbezogene oder soziale Zuschlagskriterien* berücksichtigt werden, insbesondere:

1. *die Qualität, einschließlich technischer Wert, Ästhetik, Zweckmäßigkeit, Zugänglichkeit der Leistung insbesondere für Menschen mit Behinderungen, ihrer Übereinstimmung mit Anforderungen des "Designs für Alle", soziale, umweltbezogene und innovative Eigenschaften sowie Vertriebs- und Handelsbedingungen,*
2. *die Organisation, Qualifikation und Erfahrung des mit der Ausführung des Auftrags betrauten Personals, wenn die Qualität des eingesetzten Personals erheblichen Einfluss auf das Niveau der Auftragsausführung haben kann, oder*
3. *die Verfügbarkeit von Kundendienst und technischer Hilfe sowie Lieferbedingungen wie Liefertermin, Lieferverfahren sowie Liefer- oder Ausführungsfristen.*

Der öffentliche Auftraggeber kann auch Festpreise oder Festkosten vorgeben, sodass das wirtschaftlichste Angebot ausschließlich nach qualitativen, umweltbezogenen oder sozialen Zuschlagskriterien nach Satz 1 bestimmt wird.“

VgV: Zuschlagskriterien

§ 58 Abs. 2 VgV 2016: „Die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots erfolgt auf der Grundlage des besten *Preis-Leistungs-Verhältnisses*. Neben dem Preis oder den Kosten können auch *qualitative, umweltbezogene oder soziale Zuschlagskriterien* berücksichtigt werden, insbesondere:

1. *die Qualität, einschließlich technischer Wert, Ästhetik, Zweckmäßigkeit, Zugänglichkeit der Leistung insbesondere für Menschen mit Behinderungen, ihrer Übereinstimmung mit Anforderungen des "Designs für Alle", soziale, umweltbezogene und innovative Eigenschaften sowie Vertriebs- und Handelsbedingungen,*
2. *die Organisation, Qualifikation und Erfahrung des mit der Ausführung des Auftrags betrauten Personals, wenn die Qualität des eingesetzten Personals erheblichen Einfluss auf das Niveau der Auftragsausführung haben kann, oder*
3. *die Verfügbarkeit von Kundendienst und technischer Hilfe sowie Lieferbedingungen wie Liefertermin, Lieferverfahren sowie Liefer- oder Ausführungsfristen.*

Der öffentliche Auftraggeber kann auch Festpreise oder Festkosten vorgeben, sodass das wirtschaftlichste Angebot ausschließlich nach qualitativen, umweltbezogenen oder sozialen Zuschlagskriterien nach Satz 1 bestimmt wird.“



VgV: Zuschlagskriterien

§ 58 Abs. 2 VgV 2016: „Die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots erfolgt auf der Grundlage des besten *Preis-Leistungs-Verhältnisses*. Neben dem Preis oder den Kosten können auch *qualitative, umweltbezogene oder soziale Zuschlagskriterien* berücksichtigt werden, insbesondere:

1. die Qualität, einschließlich technischer Wert, Ästhetik, Zweckmäßigkeit, Zugänglichkeit der Leistung insbesondere für Menschen mit Behinderungen, ihrer Übereinstimmung mit Anforderungen des "Designs für Alle", soziale, umweltbezogene und innovative Eigenschaften sowie Vertriebs- und Handelsbedingungen,
2. die Organisation, Qualifikation und Erfahrung des mit der Ausführung des Auftrags betrauten Personals, wenn die Qualität des eingesetzten Personals erheblichen Einfluss auf das Niveau der Auftragsausführung haben kann, oder
3. die Verfügbarkeit von Kundendienst und technischer Hilfe sowie Lieferbedingungen wie Liefertermin, Lieferverfahren sowie Liefer- oder Ausführungsfristen.

Der öffentliche Auftraggeber kann auch Festpreise oder Festkosten vorgeben, sodass das wirtschaftlichste Angebot ausschließlich nach qualitativen, umweltbezogenen oder sozialen Zuschlagskriterien nach Satz 1 bestimmt wird.“

§ 58 Abs. 2 VgV 2016: „Die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots erfolgt auf der Grundlage des besten *Preis-Leistungs-Verhältnisses*. Neben dem Preis oder den Kosten können auch *qualitative, umweltbezogene oder soziale Zuschlagskriterien* berücksichtigt werden, insbesondere:

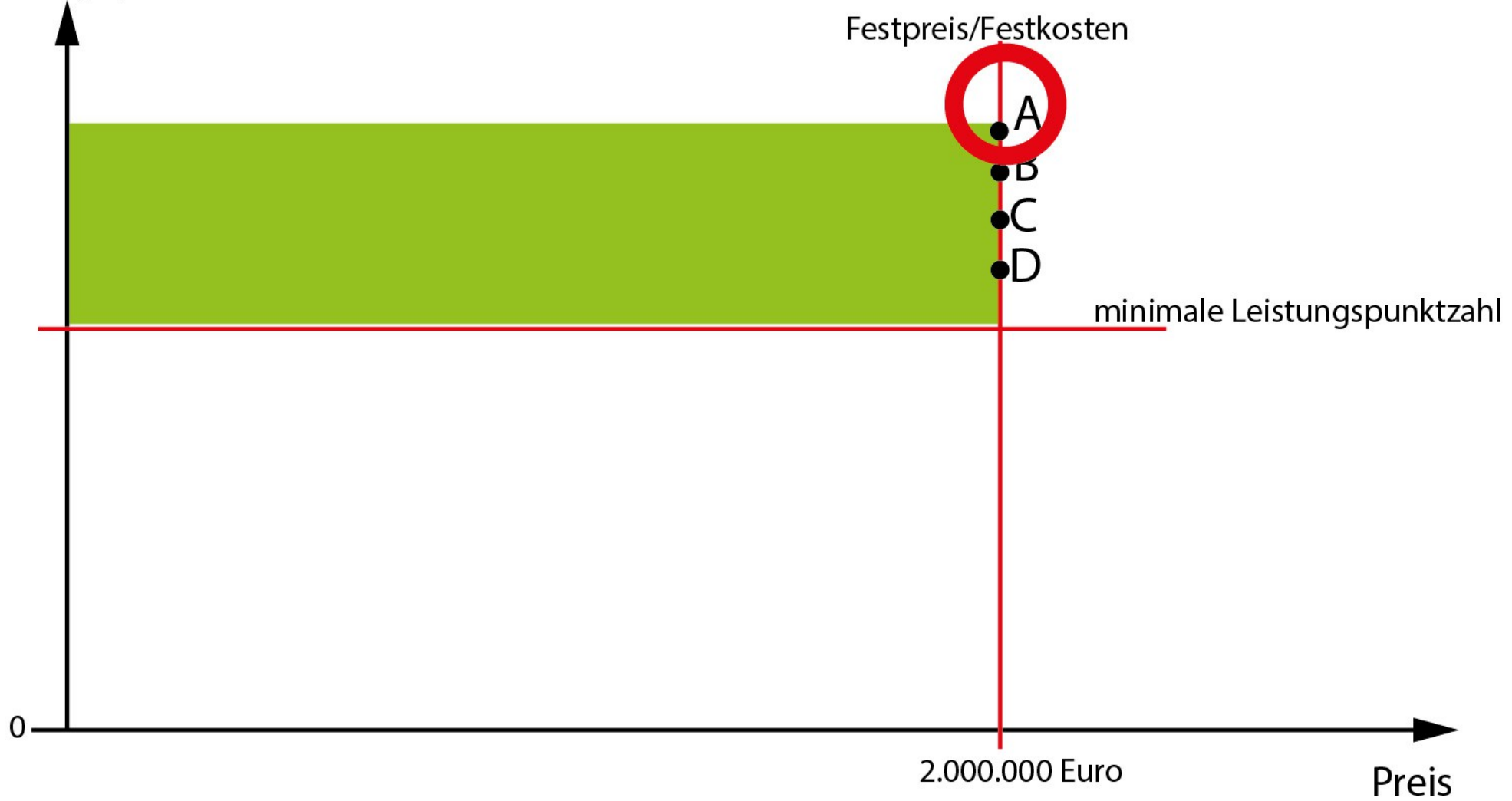
1. die Qualität, einschließlich technischer Wert, Ästhetik, Zweckmäßigkeit, Zugänglichkeit der Leistung insbesondere für Menschen mit Behinderungen, ihrer Übereinstimmung mit Anforderungen des "Designs für Alle", soziale, umweltbezogene und innovative Eigenschaften sowie Vertriebs- und Handelsbedingungen,
2. die Organisation, Qualifikation und Erfahrung des mit der Ausführung des Auftrags betrauten Personals, wenn die Qualität des eingesetzten Personals erheblichen Einfluss auf das Niveau der Auftragsausführung haben kann, oder
3. die Verfügbarkeit von Kundendienst und technischer Hilfe sowie Lieferbedingungen wie Liefertermin, Lieferverfahren sowie Liefer- oder Ausführungsfristen.

Der öffentliche Auftraggeber kann auch Festpreise oder Festkosten vorgeben, sodass das wirtschaftlichste Angebot ausschließlich nach qualitativen, umweltbezogenen oder sozialen Zuschlagskriterien nach Satz 1 bestimmt wird.“



100% Leistung

Leistungspunkte





Das wirtschaftlichste Angebot = Preis-Leistung

PREIS

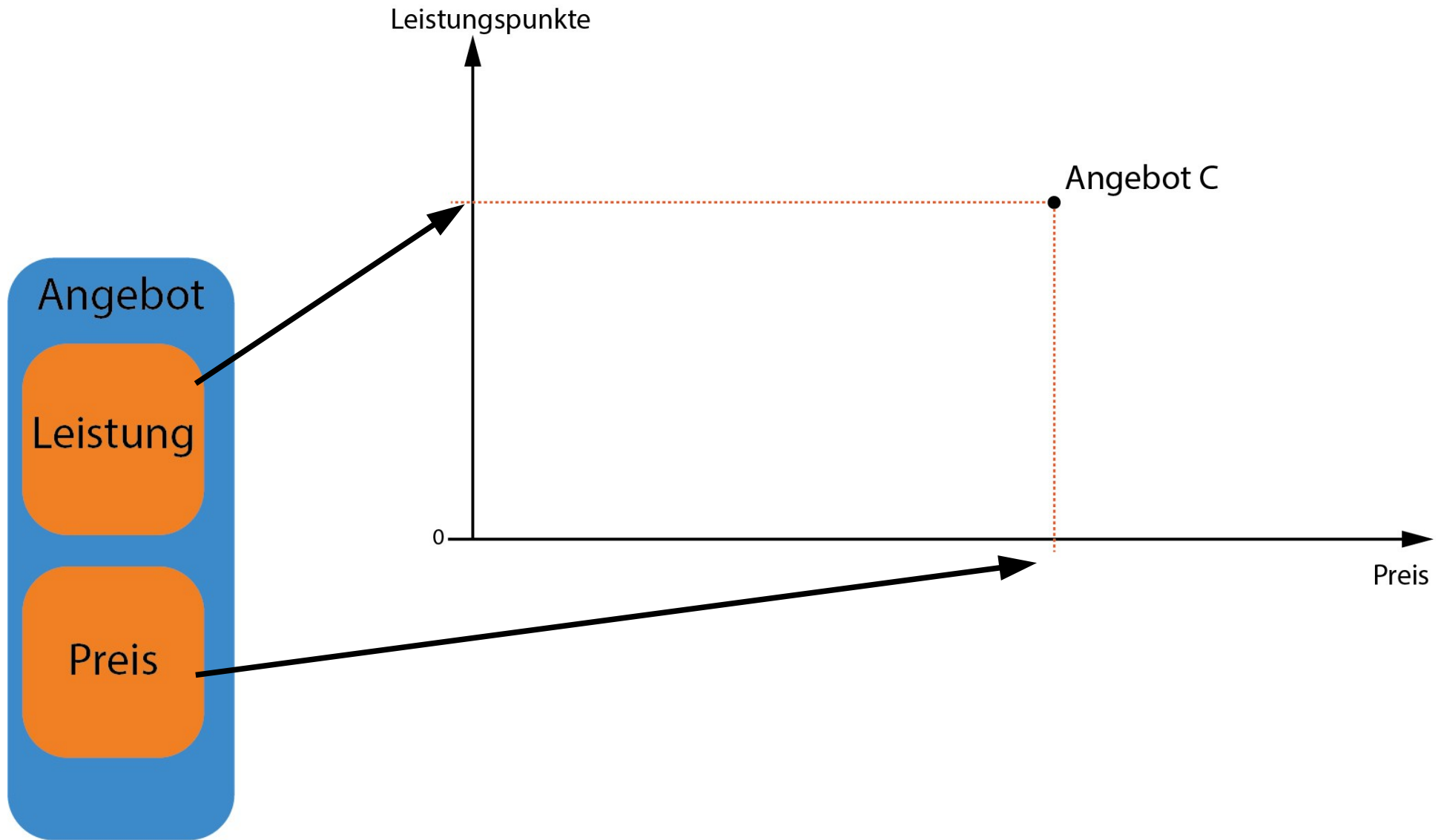
Euro

Leistung

Punkte

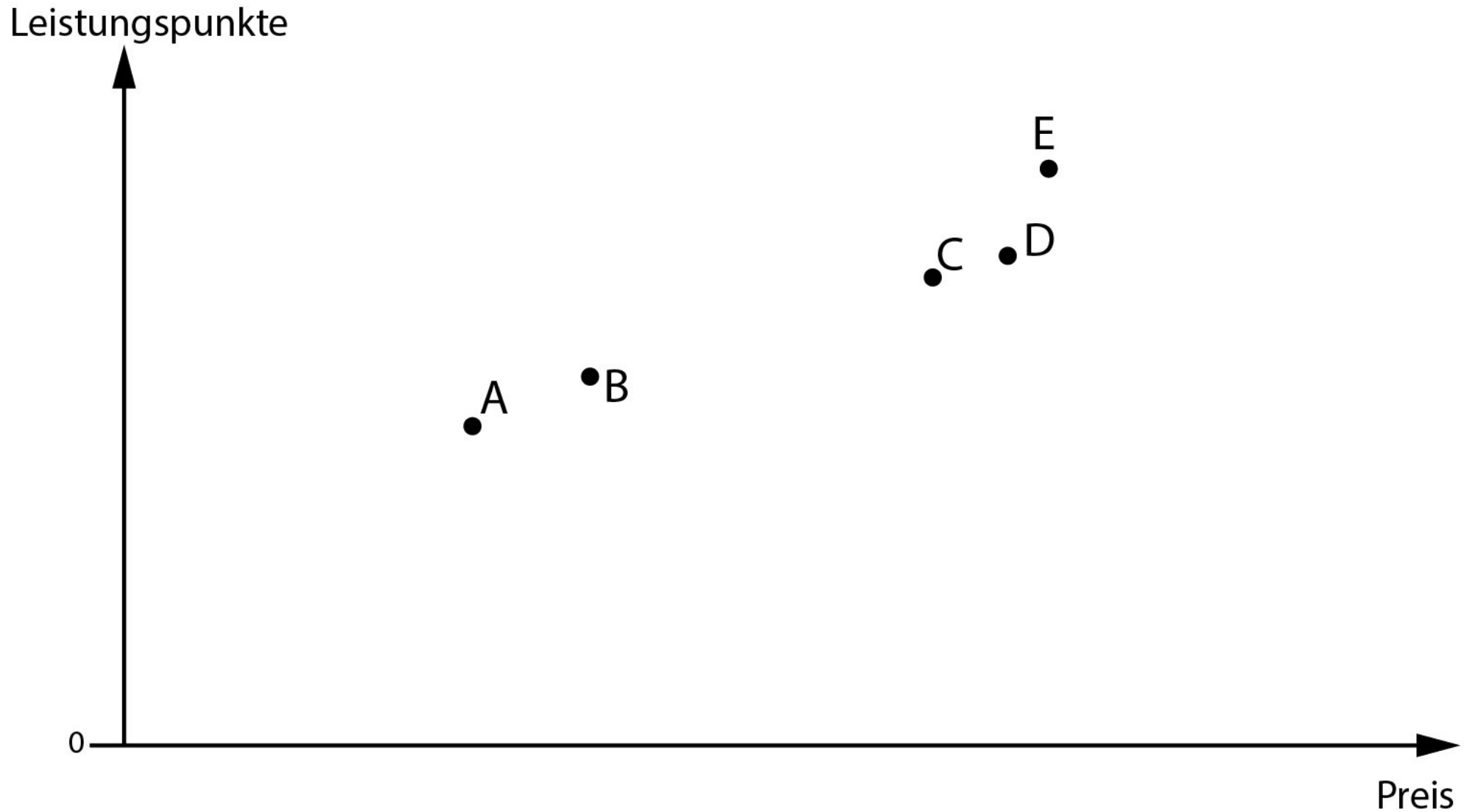


Das wirtschaftlichste Angebot = Preis-Leistung



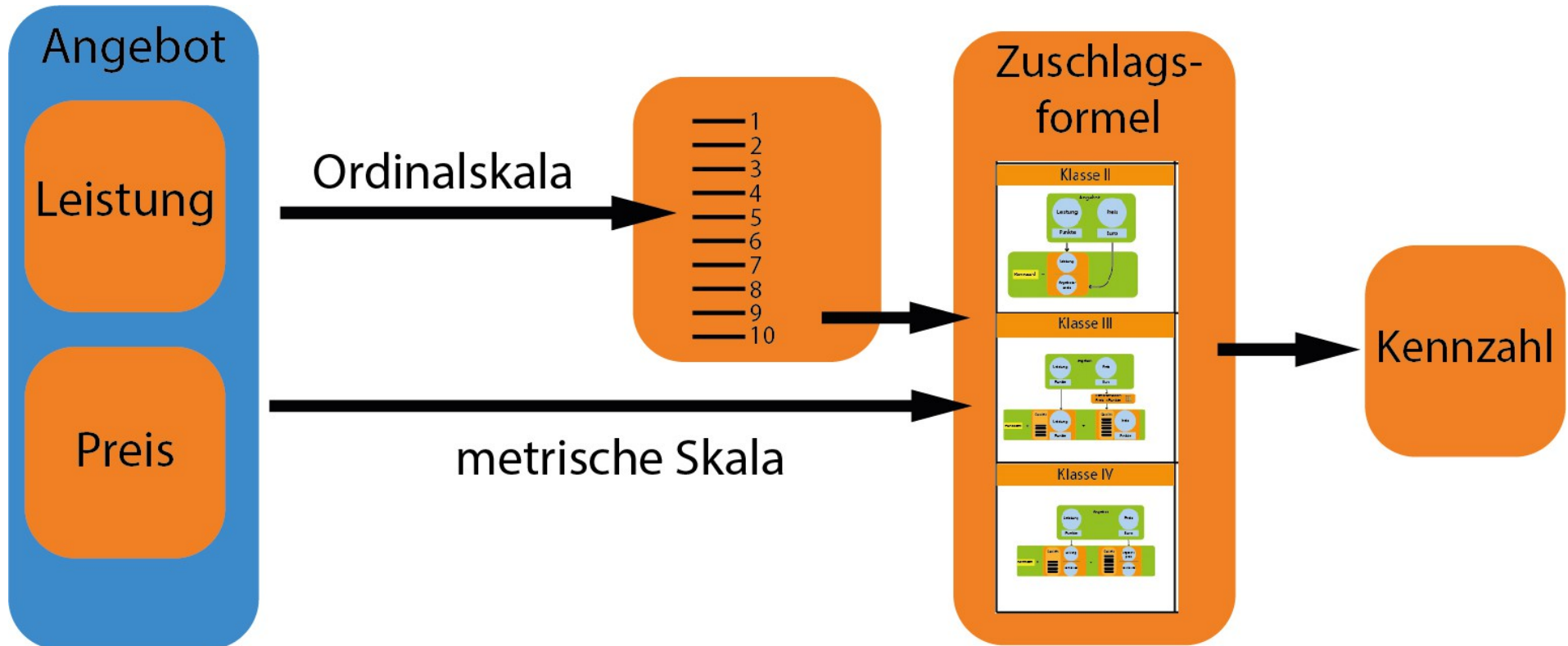


Das wirtschaftlichste Angebot = Preis-Leistung





Das wirtschaftlichste Angebot = Preis-Leistung





Das wirtschaftlichste Angebot = Preis-Leistung

Nichtpreisliche Zuschlagskriterien
+ Gewichtung + Notenskala
= Bewertungsmatrix

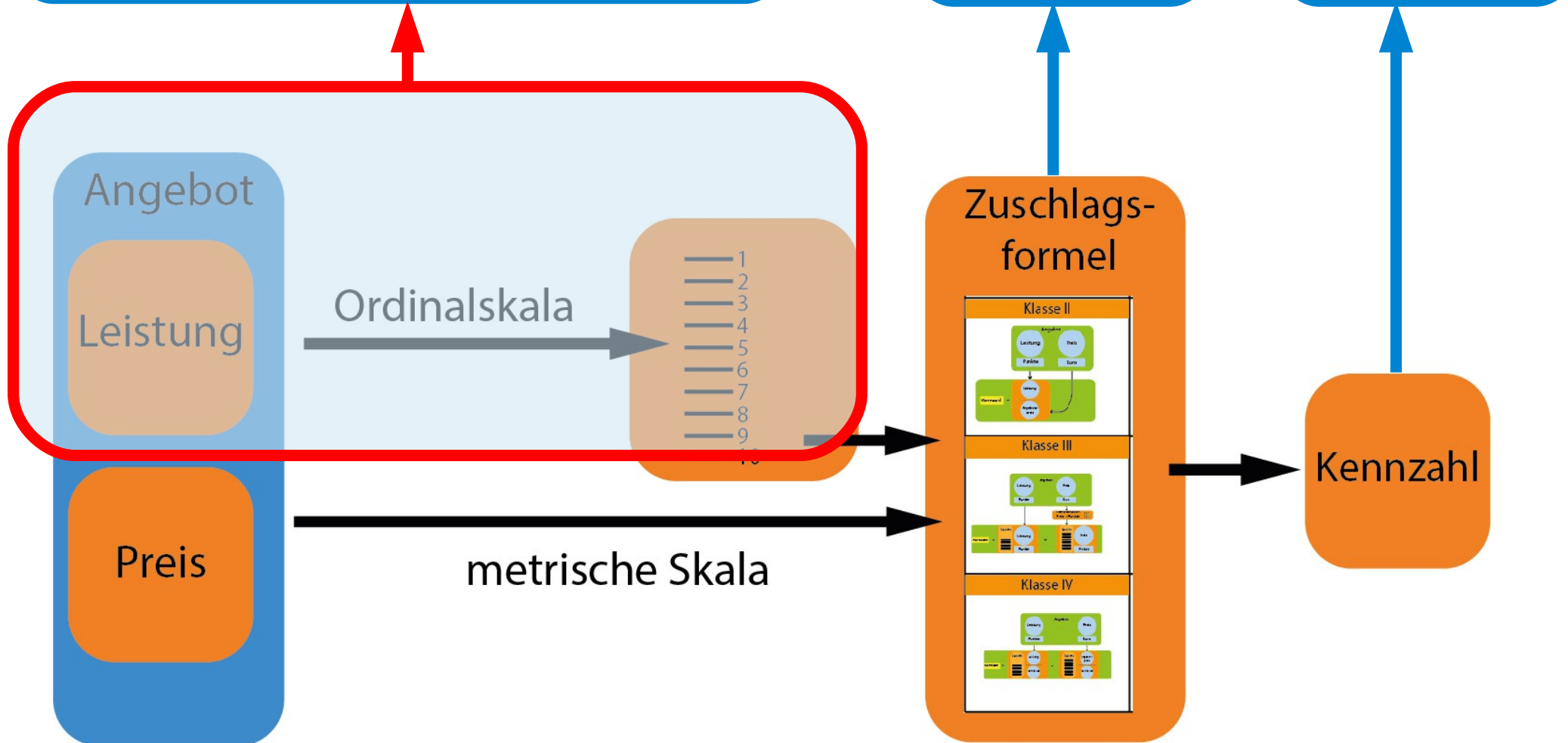
Nr.	Anbieter	Qualitätskriterien				Preis		
		K	G	N	P	Preis	Preis	Preis
1	Anbieter A	10	10	10	10	10	10	10
2	Anbieter B	10	10	10	10	10	10	10
3	Anbieter C	10	10	10	10	10	10	10
4	Anbieter D	10	10	10	10	10	10	10
5	Anbieter E	10	10	10	10	10	10	10
6	Anbieter F	10	10	10	10	10	10	10
7	Anbieter G	10	10	10	10	10	10	10
8	Anbieter H	10	10	10	10	10	10	10
9	Anbieter I	10	10	10	10	10	10	10
10	Anbieter J	10	10	10	10	10	10	10
11	Anbieter K	10	10	10	10	10	10	10
12	Anbieter L	10	10	10	10	10	10	10
13	Anbieter M	10	10	10	10	10	10	10
14	Anbieter N	10	10	10	10	10	10	10
15	Anbieter O	10	10	10	10	10	10	10
16	Anbieter P	10	10	10	10	10	10	10
17	Anbieter Q	10	10	10	10	10	10	10
18	Anbieter R	10	10	10	10	10	10	10
19	Anbieter S	10	10	10	10	10	10	10
20	Anbieter T	10	10	10	10	10	10	10
21	Anbieter U	10	10	10	10	10	10	10
22	Anbieter V	10	10	10	10	10	10	10
23	Anbieter W	10	10	10	10	10	10	10
24	Anbieter X	10	10	10	10	10	10	10
25	Anbieter Y	10	10	10	10	10	10	10
26	Anbieter Z	10	10	10	10	10	10	10
27	Anbieter AA	10	10	10	10	10	10	10
28	Anbieter AB	10	10	10	10	10	10	10
29	Anbieter AC	10	10	10	10	10	10	10
30	Anbieter AD	10	10	10	10	10	10	10
31	Anbieter AE	10	10	10	10	10	10	10
32	Anbieter AF	10	10	10	10	10	10	10
33	Anbieter AG	10	10	10	10	10	10	10
34	Anbieter AH	10	10	10	10	10	10	10
35	Anbieter AI	10	10	10	10	10	10	10
36	Anbieter AJ	10	10	10	10	10	10	10
37	Anbieter AK	10	10	10	10	10	10	10
38	Anbieter AL	10	10	10	10	10	10	10
39	Anbieter AM	10	10	10	10	10	10	10
40	Anbieter AN	10	10	10	10	10	10	10
41	Anbieter AO	10	10	10	10	10	10	10
42	Anbieter AP	10	10	10	10	10	10	10
43	Anbieter AQ	10	10	10	10	10	10	10
44	Anbieter AR	10	10	10	10	10	10	10
45	Anbieter AS	10	10	10	10	10	10	10
46	Anbieter AT	10	10	10	10	10	10	10
47	Anbieter AU	10	10	10	10	10	10	10
48	Anbieter AV	10	10	10	10	10	10	10
49	Anbieter AW	10	10	10	10	10	10	10
50	Anbieter AX	10	10	10	10	10	10	10
51	Anbieter AY	10	10	10	10	10	10	10
52	Anbieter AZ	10	10	10	10	10	10	10
53	Anbieter BA	10	10	10	10	10	10	10
54	Anbieter BB	10	10	10	10	10	10	10
55	Anbieter BC	10	10	10	10	10	10	10
56	Anbieter BD	10	10	10	10	10	10	10
57	Anbieter BE	10	10	10	10	10	10	10
58	Anbieter BF	10	10	10	10	10	10	10
59	Anbieter BG	10	10	10	10	10	10	10
60	Anbieter BH	10	10	10	10	10	10	10
61	Anbieter BI	10	10	10	10	10	10	10
62	Anbieter BJ	10	10	10	10	10	10	10
63	Anbieter BK	10	10	10	10	10	10	10
64	Anbieter BL	10	10	10	10	10	10	10
65	Anbieter BM	10	10	10	10	10	10	10
66	Anbieter BN	10	10	10	10	10	10	10
67	Anbieter BO	10	10	10	10	10	10	10
68	Anbieter BP	10	10	10	10	10	10	10
69	Anbieter BQ	10	10	10	10	10	10	10
70	Anbieter BR	10	10	10	10	10	10	10
71	Anbieter BS	10	10	10	10	10	10	10
72	Anbieter BT	10	10	10	10	10	10	10
73	Anbieter BU	10	10	10	10	10	10	10
74	Anbieter BV	10	10	10	10	10	10	10
75	Anbieter BW	10	10	10	10	10	10	10
76	Anbieter BX	10	10	10	10	10	10	10
77	Anbieter BY	10	10	10	10	10	10	10
78	Anbieter BZ	10	10	10	10	10	10	10
79	Anbieter CA	10	10	10	10	10	10	10
80	Anbieter CB	10	10	10	10	10	10	10
81	Anbieter CC	10	10	10	10	10	10	10
82	Anbieter CD	10	10	10	10	10	10	10
83	Anbieter CE	10	10	10	10	10	10	10
84	Anbieter CF	10	10	10	10	10	10	10
85	Anbieter CG	10	10	10	10	10	10	10
86	Anbieter CH	10	10	10	10	10	10	10
87	Anbieter CI	10	10	10	10	10	10	10
88	Anbieter CJ	10	10	10	10	10	10	10
89	Anbieter CK	10	10	10	10	10	10	10
90	Anbieter CL	10	10	10	10	10	10	10
91	Anbieter CM	10	10	10	10	10	10	10
92	Anbieter CN	10	10	10	10	10	10	10
93	Anbieter CO	10	10	10	10	10	10	10
94	Anbieter CP	10	10	10	10	10	10	10
95	Anbieter CQ	10	10	10	10	10	10	10
96	Anbieter CR	10	10	10	10	10	10	10
97	Anbieter CS	10	10	10	10	10	10	10
98	Anbieter CT	10	10	10	10	10	10	10
99	Anbieter CU	10	10	10	10	10	10	10
100	Anbieter CV	10	10	10	10	10	10	10

+

Zuschlagsformel
(Bewertungsmethode)

=

Wirtschaftlichkeit





Notenskalen und Kriterienerfüllungsgrad

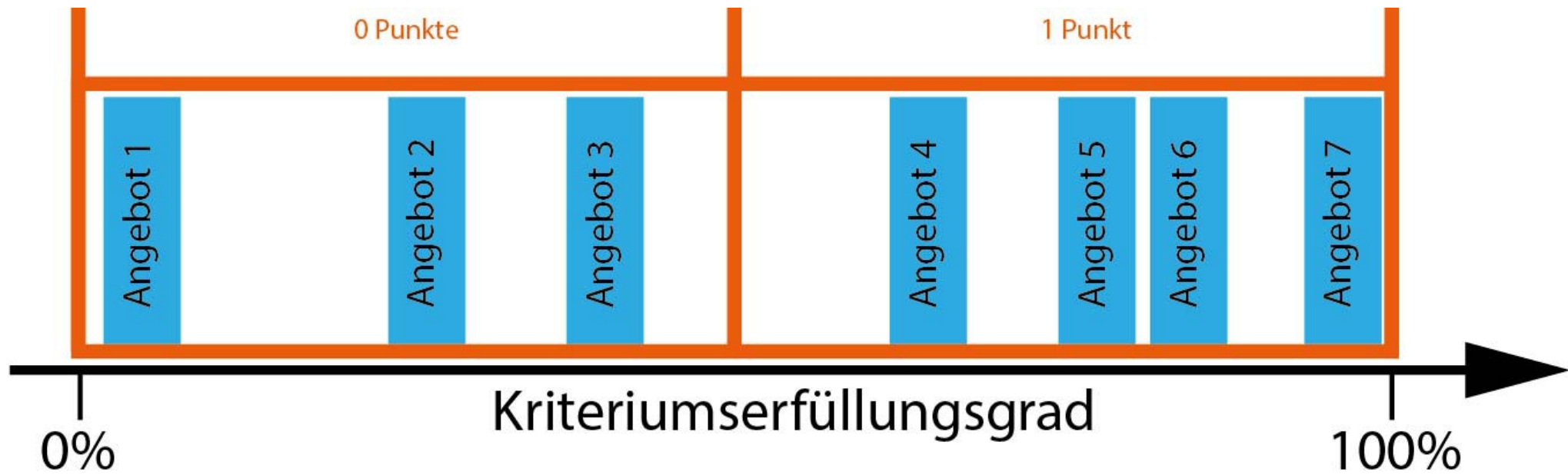


Notenskalen und Kriterienerfüllungsgrad



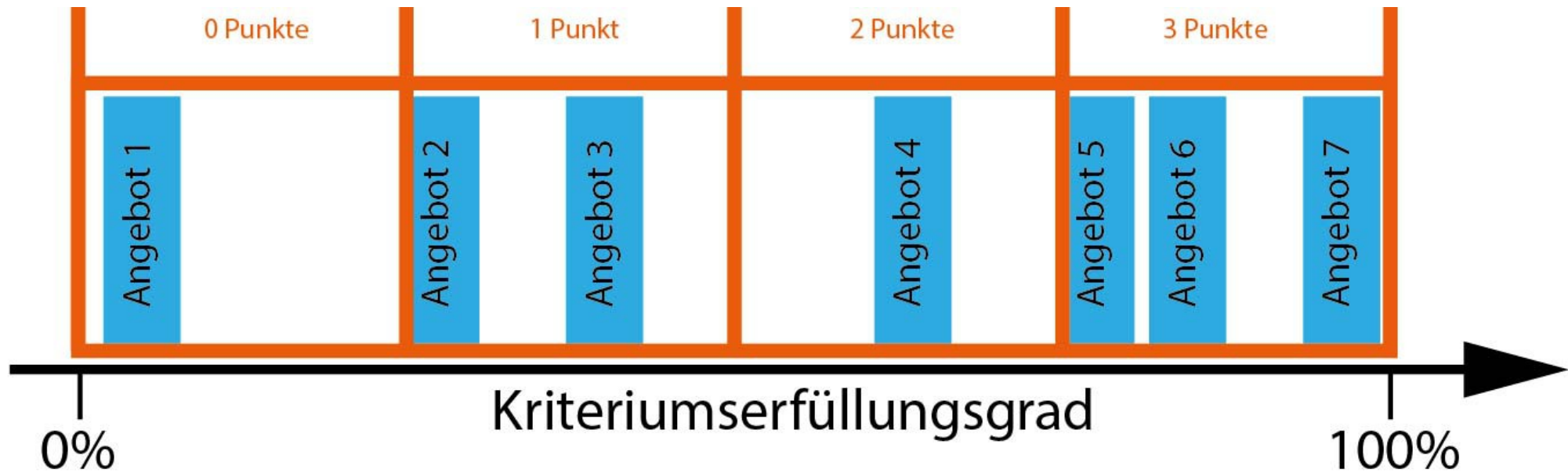


Notenskalen und Kriterienerfüllungsgrad



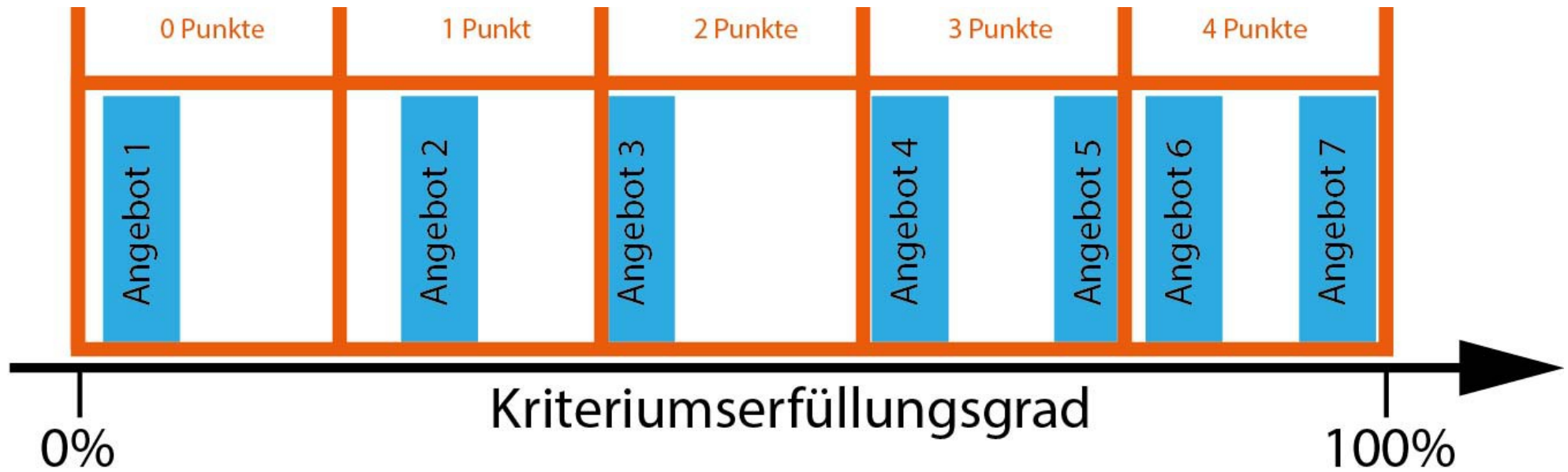


Notenskalen und Kriterienerfüllungsgrad





Notenskalen und Kriterienerfüllungsgrad



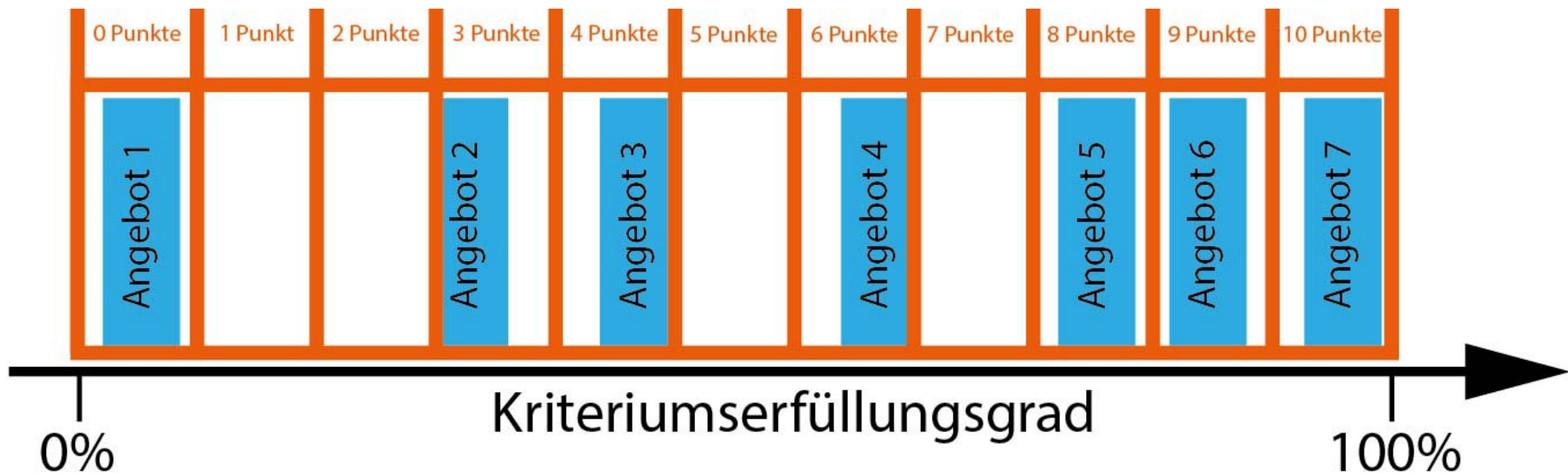


Notenskalen und Kriterienerfüllungsgrad



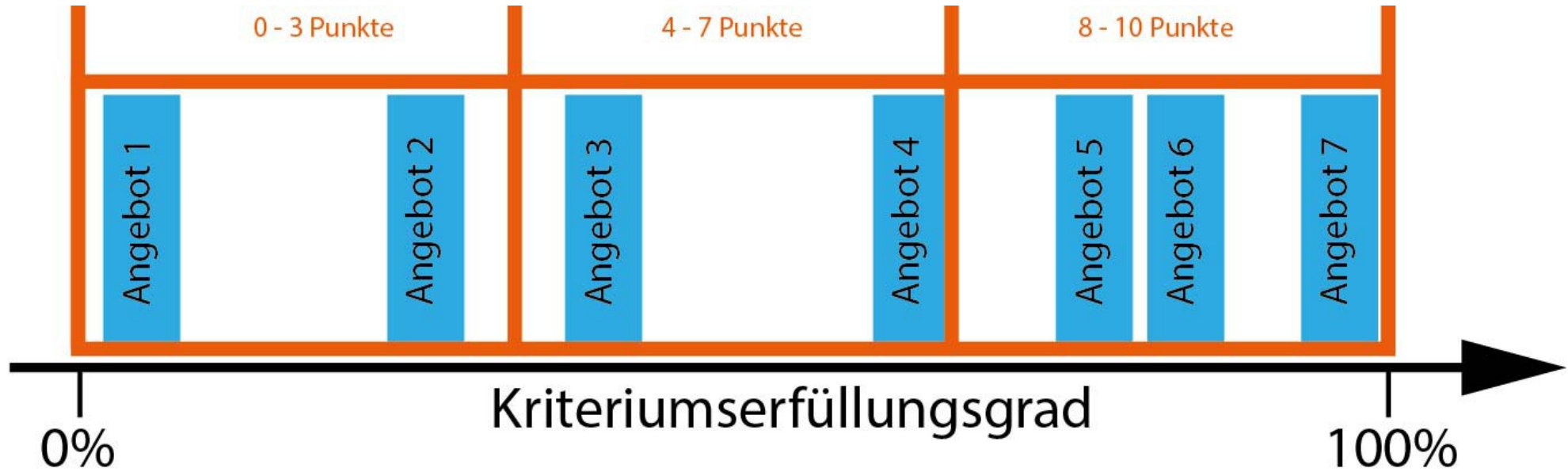


Notenskalen und Kriterienerfüllungsgrad



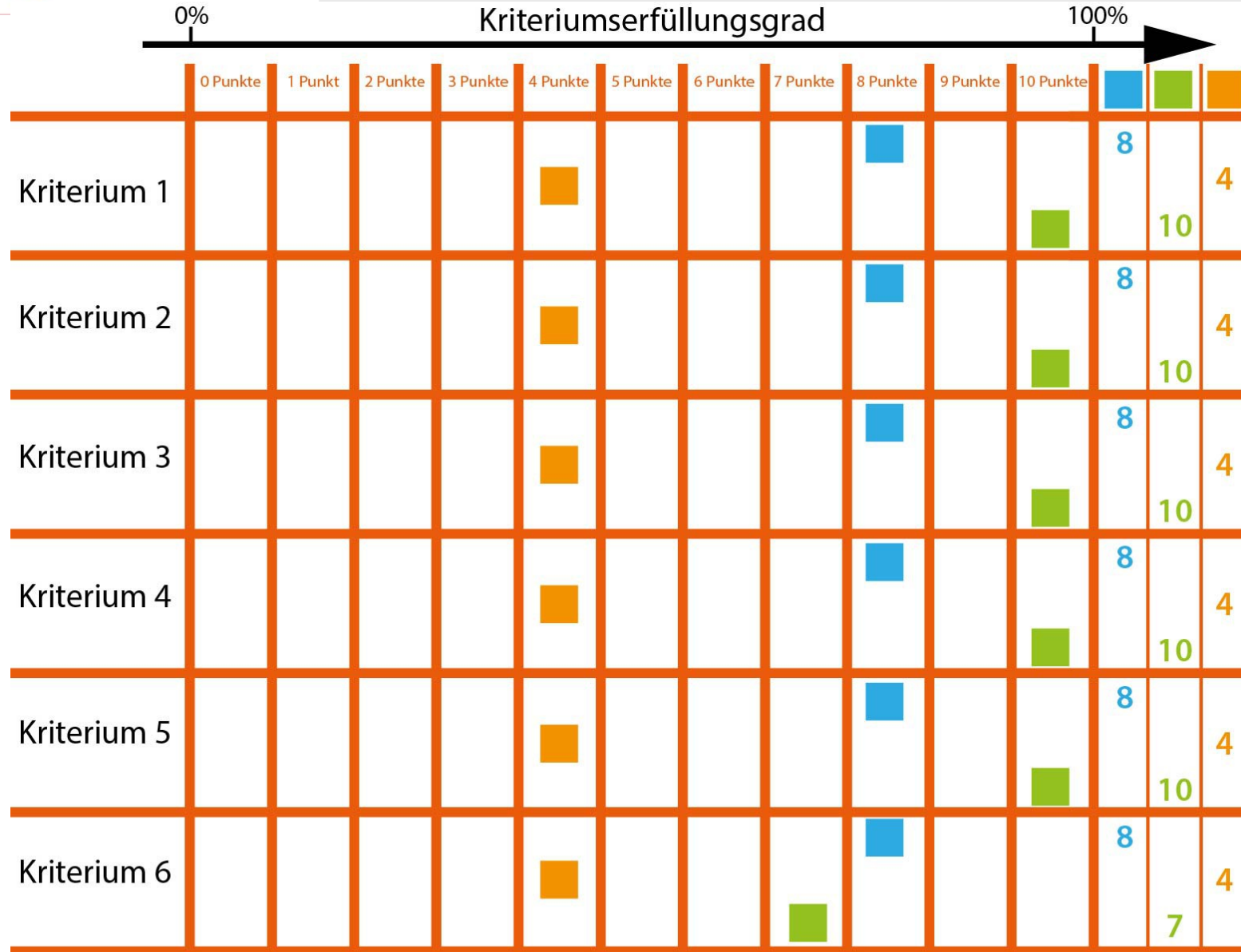


Notenskalen und Kriterienerfüllungsgrad



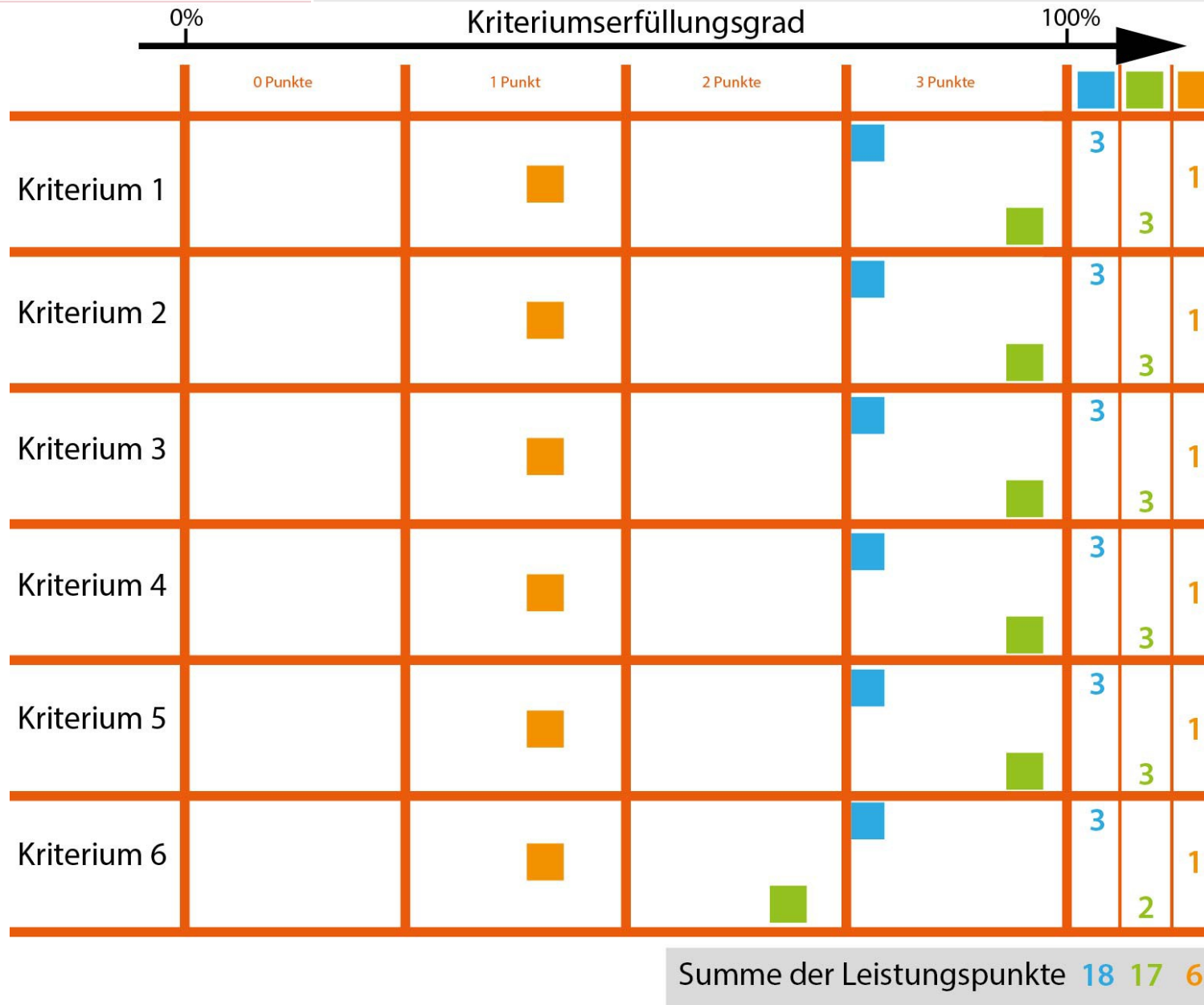


Notenskalen und Kriterienerfüllungsgrad



Summe der Leistungspunkte **48** **57** **24**

Notenskalen und Kriterienerfüllungsgrad





Zusammenfassung Notenskala

- Eine Notenskala, die Unterschiede wesentlich differenzierter darstellen kann, „belohnt“ ein mehr an Leistung. Dazu ist allerdings eine größere Anzahl von Notenstufen notwendig.
- Um eine große Anzahl an Notenstufen praktikabel umsetzen zu können, ist es empfehlenswert, nicht den Erfüllungsgrad für jeden einzelnen Punktwert zu beschreiben, sondern Wertebereiche (Spannen) zu definieren und den Erfüllungsgrad für diese Wertebereiche festzulegen.



Bewertungsmatrix

Pos.	Kriterien	Gewichtungspunkte			Mindestleistungspunktzahl	Zielerfüllungsgrad		
		G ₁	G ₂	G ₃		0 Punkte	1 - 9 Punkte	10 Punkte
	...					...	...	...
2.	Nachhaltigkeit	300						
2.1	Umweltschutz		180					
2.1.1	CO ₂ -Neutralität			108		Das Gerät wird zu 0% CO ₂ -neutral hergestellt, bzw. der Nachweis konnte nicht geführt werden	Pro 10% CO ₂ -Kompensation gibt es einen Wertungspunkt. Gerechnet wird mit einer Dezimalstelle hinter dem Komma. Beispiel: 65% CO ₂ -Kompensation = 6,5 Wertungspunkte	Das Gerät wird zu 100% CO ₂ -neutral hergestellt

...

...

...

...



Bewertungsmethode (Zuschlagsformel)



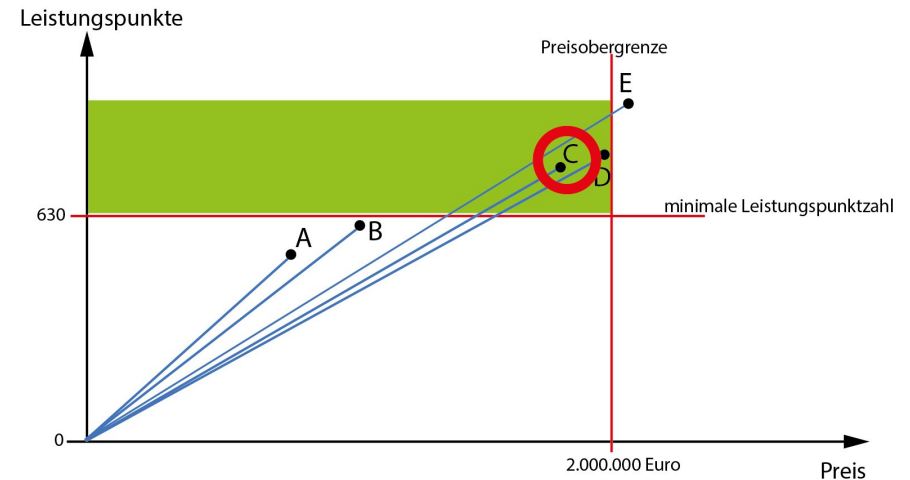
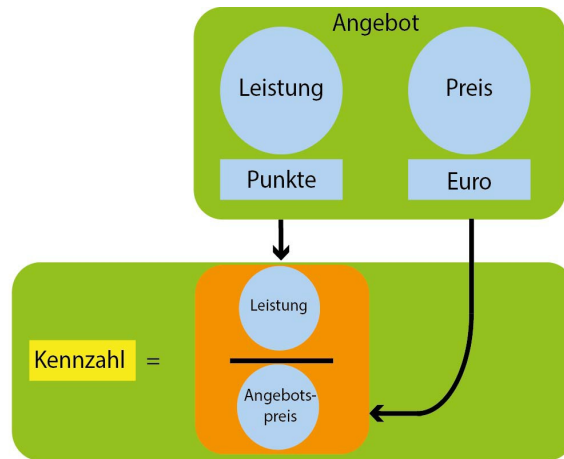
Bewertungsmethoden = Zuschlagsfunktion

Klassifizierung der Bewertungsmethoden			
	Eigenschaften		
Bewertungsmethoden	Beschreibung	Bewertung	Methodenbezeichnungen
Klasse I Klasse I-a Klasse I-b 	In der Klasse I-a wird nur der Angebotspreis gewertet. In der Klasse I-b werden weitere Kosten (z.B. Installationskosten, Betriebskosten, ...) mitberücksichtigt. Die Mindestanforderungen werden als Ausschlusskriterien formuliert.		vereinfachte Leistungs-/Preismethode, Billigstbietermethode TCO, Vollkostenbewertung
Klasse II 	In der Klasse II werden Preis und Leistung ins Verhältnis gesetzt. Das Angebot mit der höchsten Kennzahl besitzt das beste Preis-Leistungs-Verhältnis und ist im Preis-Leistungs-Diagramm die Gerade, die die größte Steigung aufweist.		einfache Richtwertmethode erweiterte Richtwertmethode
Klasse III 	In der Klasse III wird der Angebotspreis durch eine Transformation in Punkte umgerechnet und mit einem Gewicht versehen. Die Leistungspunkte des Angebots werden auch mit einem Gewicht versehen gewichtet werden. Betrachtet wird die Summe der Punkte aus gewichtetem Leistungsterm und gewichtetem Preisterm.		Interpolationsmethode UfAB-II-Methode relative Preispunktemethode
Klasse IV 	In der Klasse IV werden Preis und Leistung durch eine Normierung auf eine vergleichbare Skala angepasst. Die betrachtete Kennzahl ergibt sich aus der Subtraktion von gewichtetem Leistungsterm und gewichtetem Preisterm. Durch die Gewichtungsfaktoren können Preis und Leistung unterschiedlich gewichtet werden		gewichtete Richtwertmethoden - Referenzwertmethode - Mittelwertmethode - Medianmethode



Gewichtung: 50% Preis / 50% Leistung

Einfache Richtwertmethode



Gewicht der
Leistung

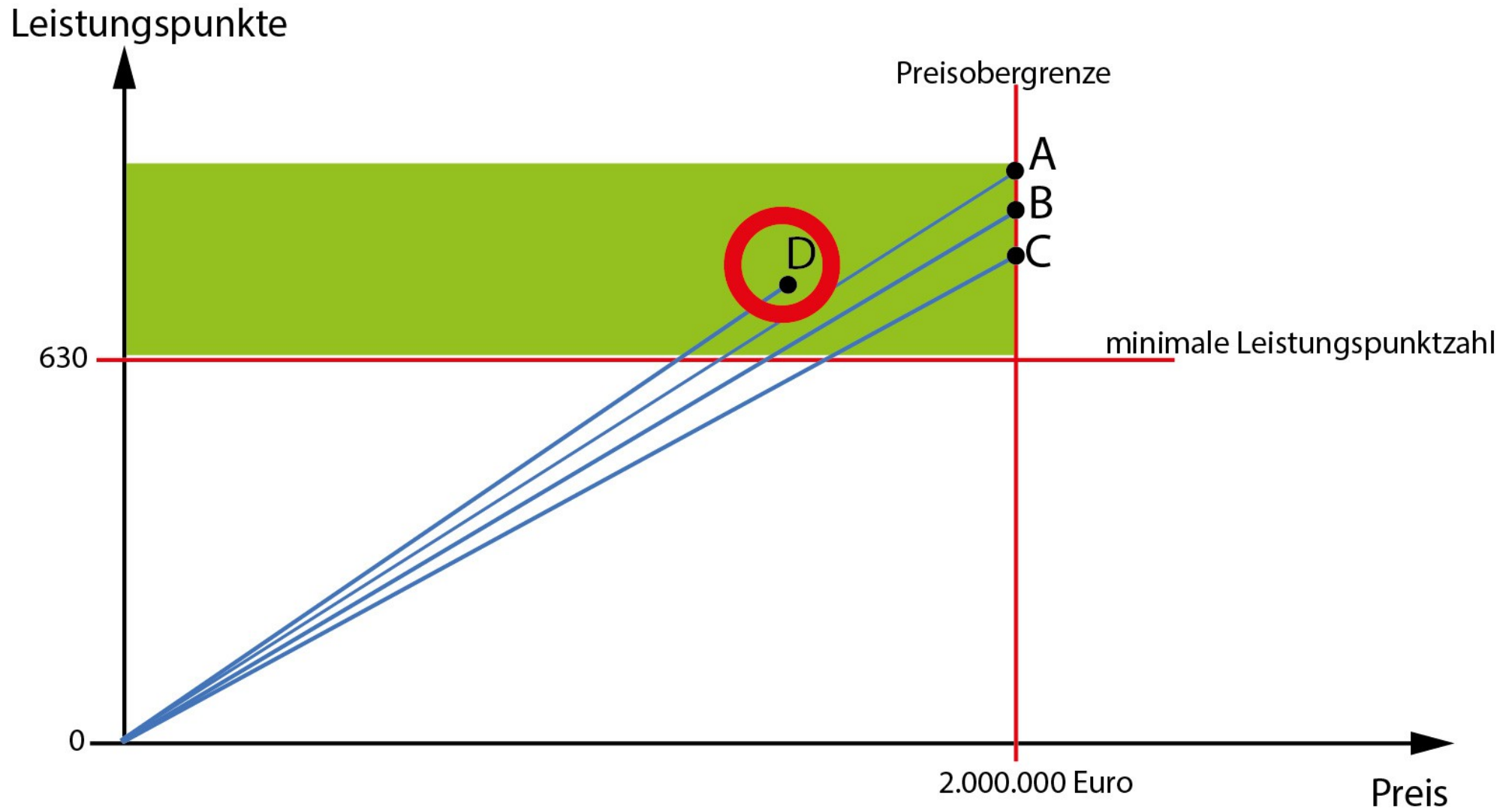


Gewicht des
Preises





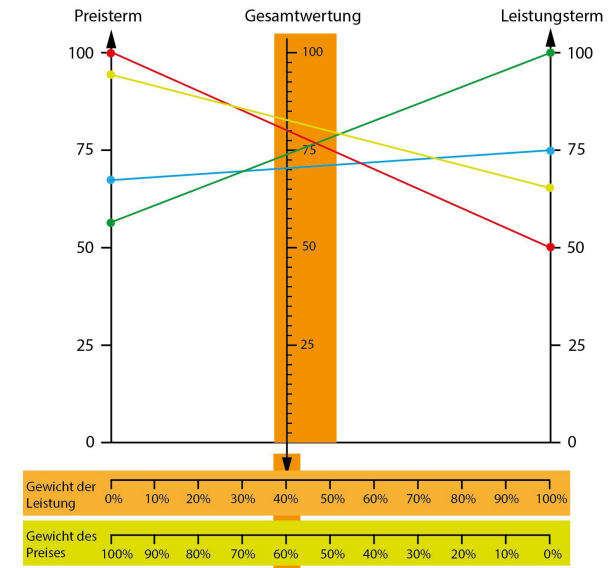
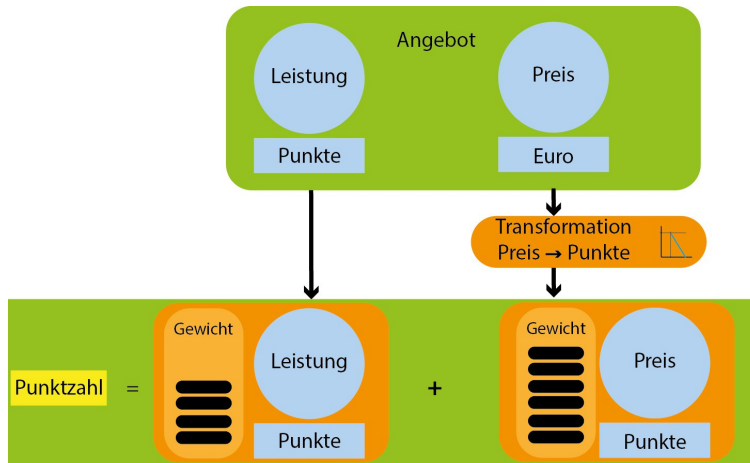
Preis-Leistungsdiagramm





Gewichtung: 60% Preis / 40% Leistung

Zuschlagsformel aus Bewertungsklasse III



Gewicht der
Leistung

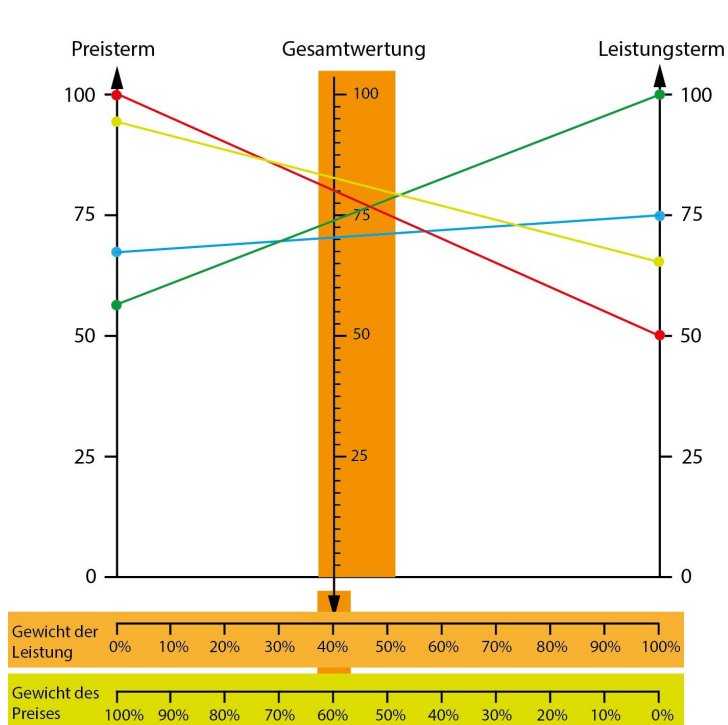
0% 10% 20% 30% 40% 50% 60% 70% 80% 90% 100%

Gewicht des
Preises

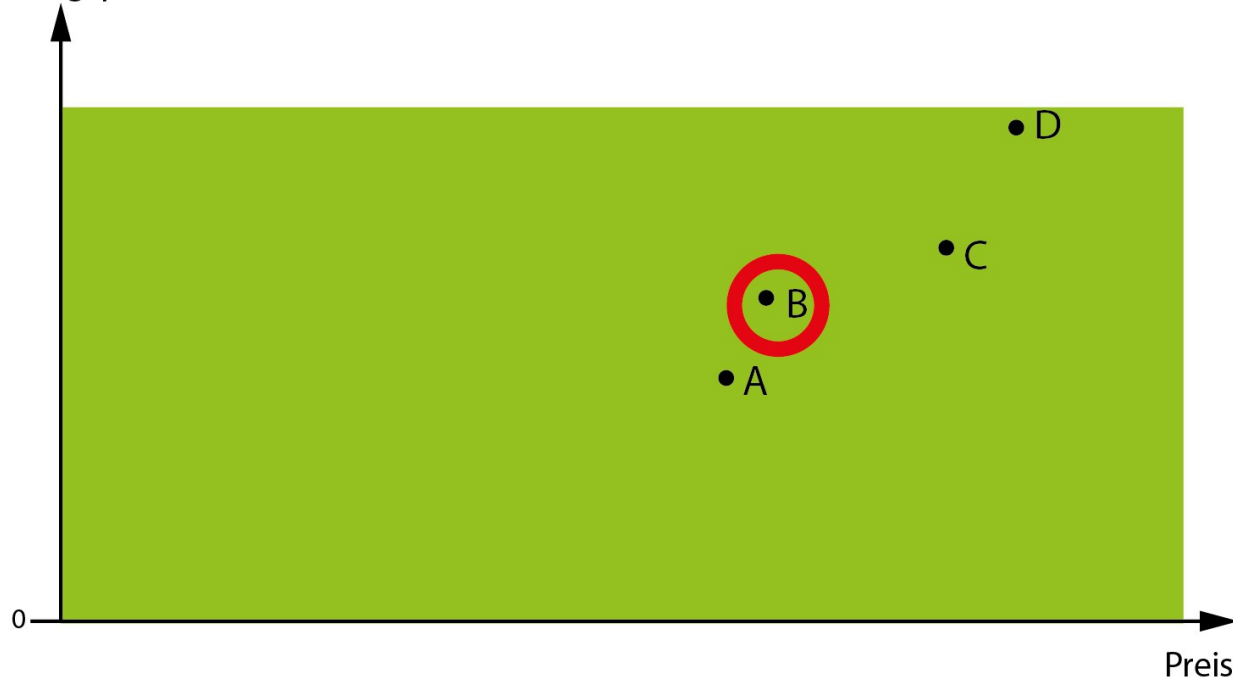
100% 90% 80% 70% 60% 50% 40% 30% 20% 10% 0%



Beispiel: lineare Interpolation 60%/40%



Leistungspunkte



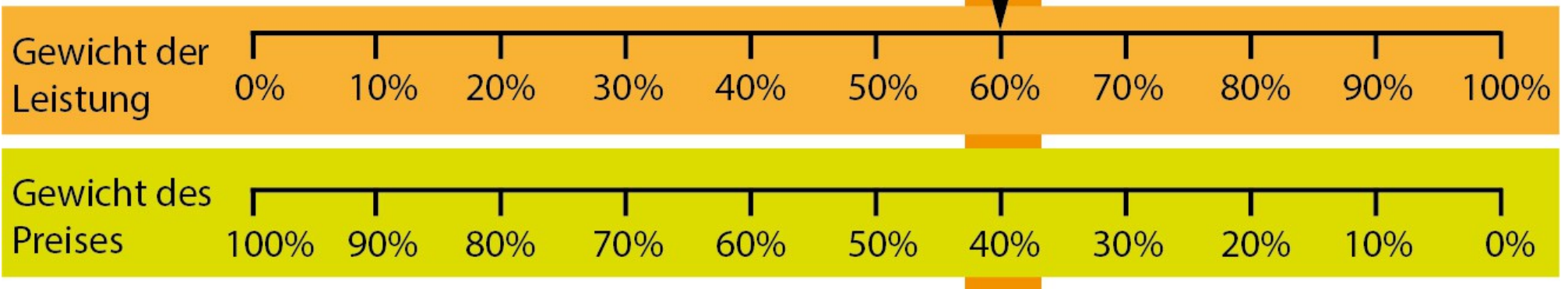
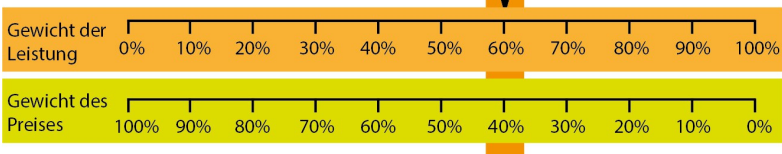
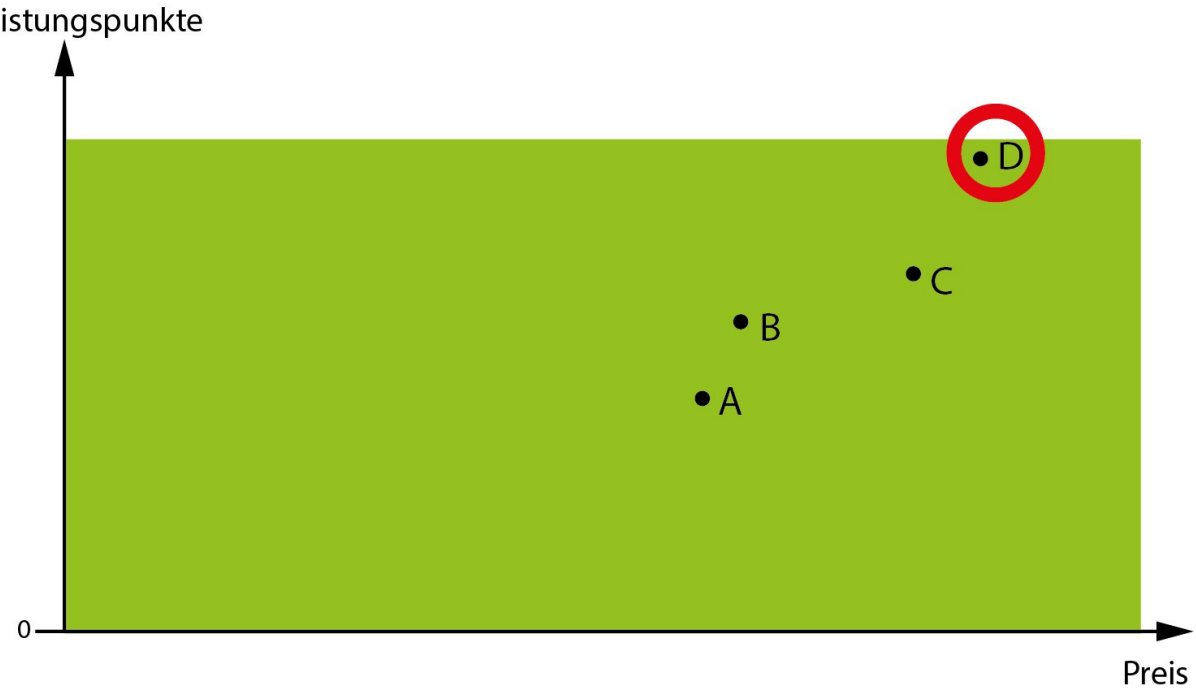
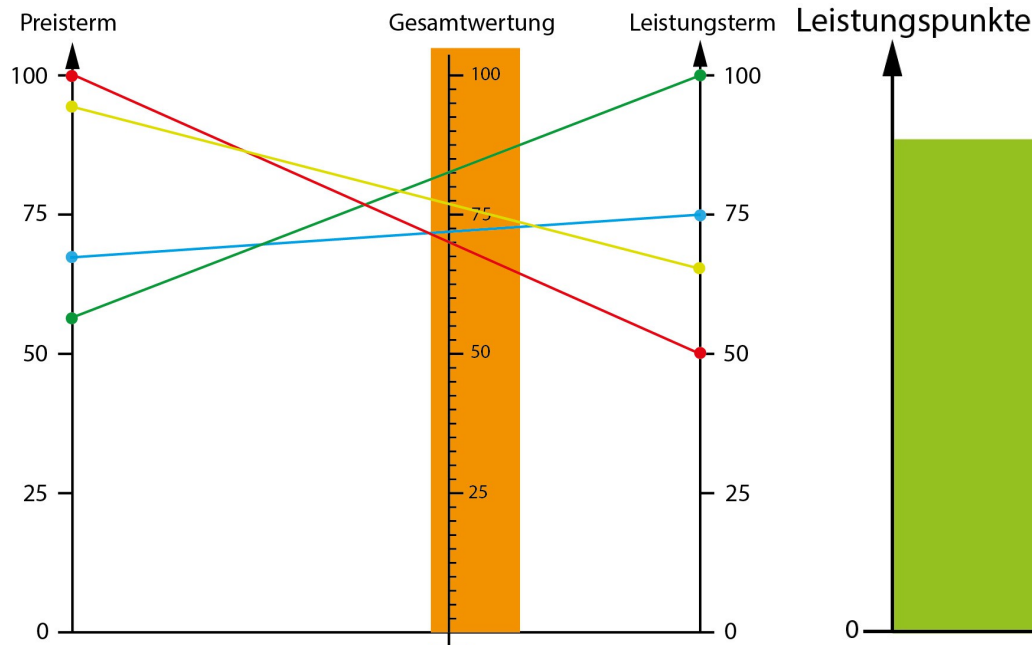
Gewicht der
Leistung

0% 10% 20% 30% 40% 50% 60% 70% 80% 90% 100%

Gewicht des
Preises

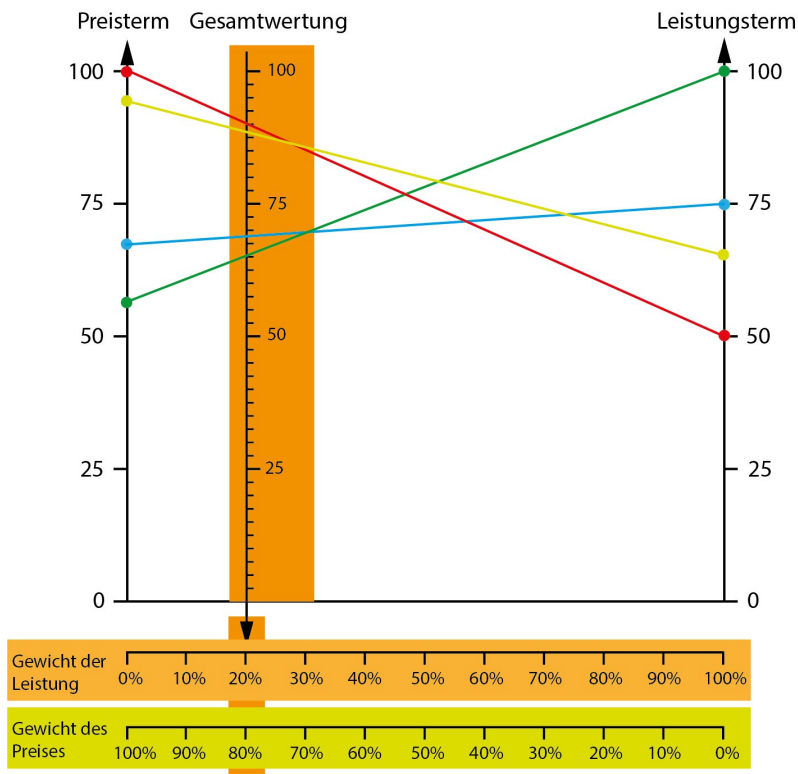
100% 90% 80% 70% 60% 50% 40% 30% 20% 10% 0%

Beispiel: lineare Interpolation 40%/60%

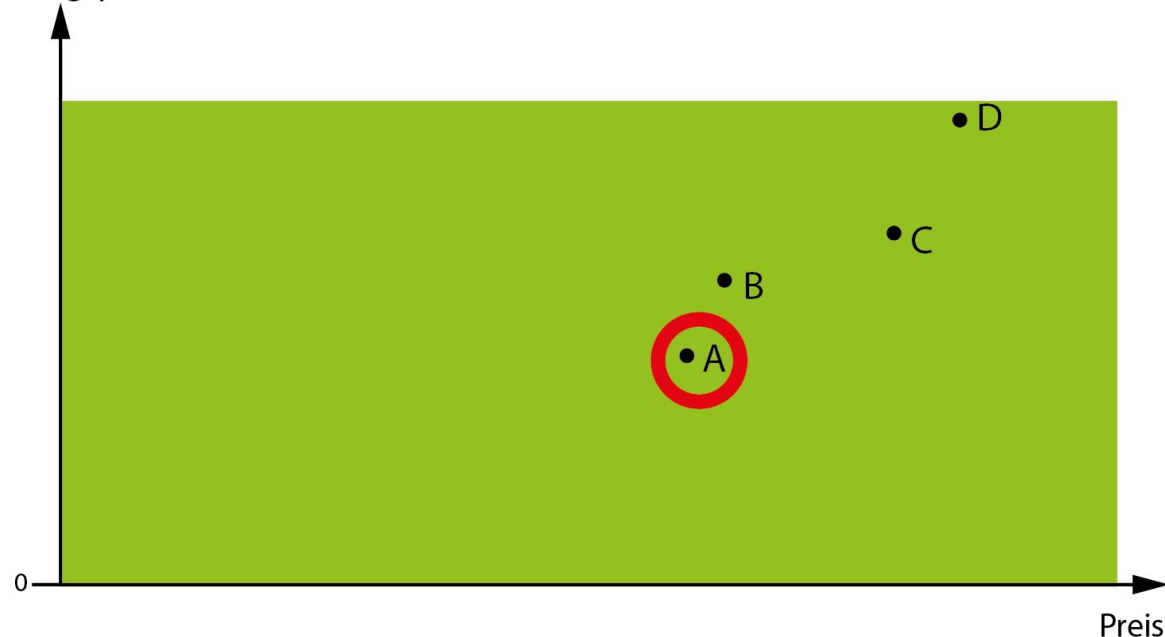




Beispiel: lineare Interpolation 70%/30%



Leistungspunkte



Gewicht der
Leistung

0% 10% 20% 30% 40% 50% 60% 70% 80% 90% 100%

Gewicht des
Preises

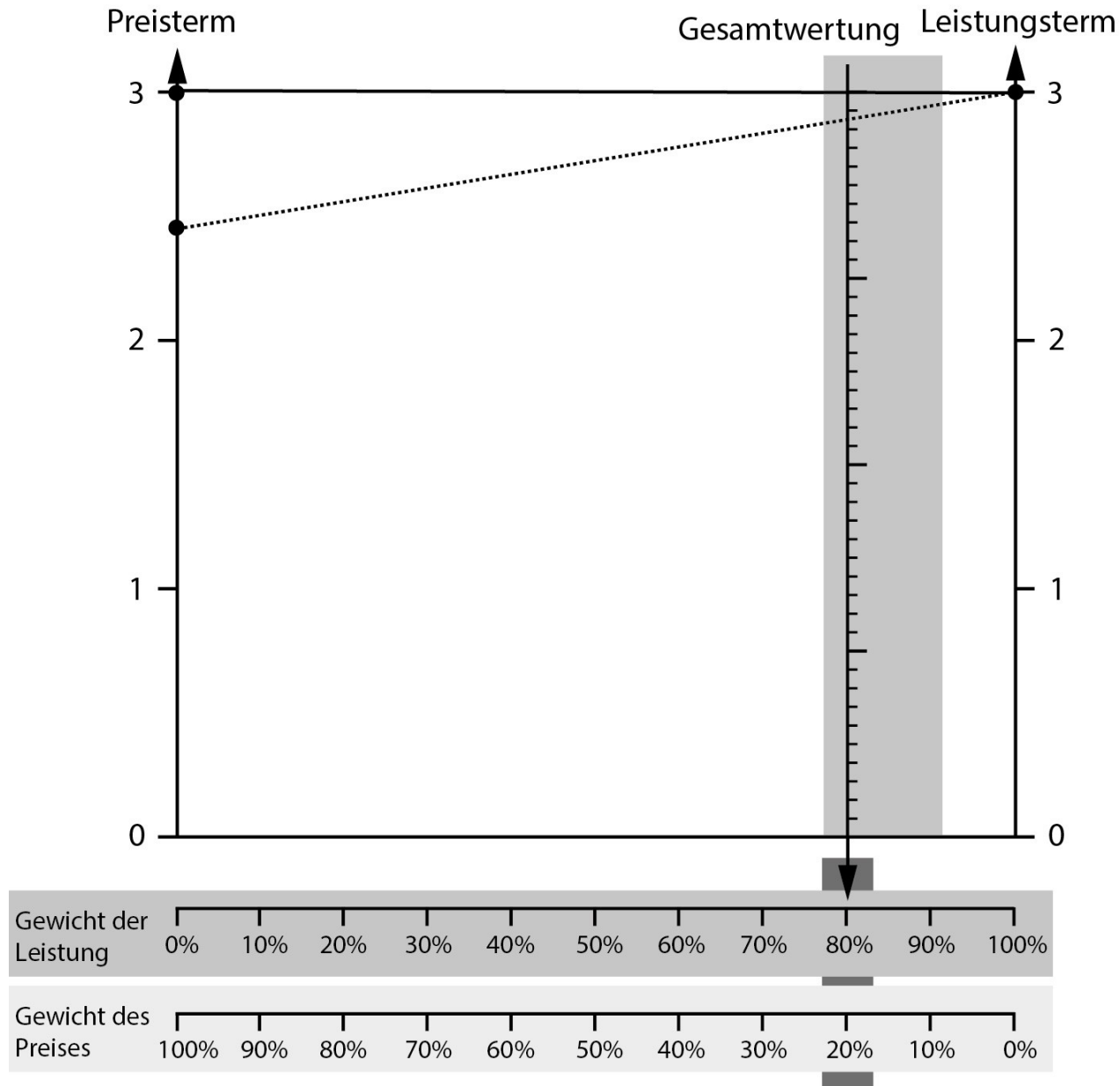
100% 90% 80% 70% 60% 50% 40% 30% 20% 10% 0%



Vermeidung von Alibi-Kriterien

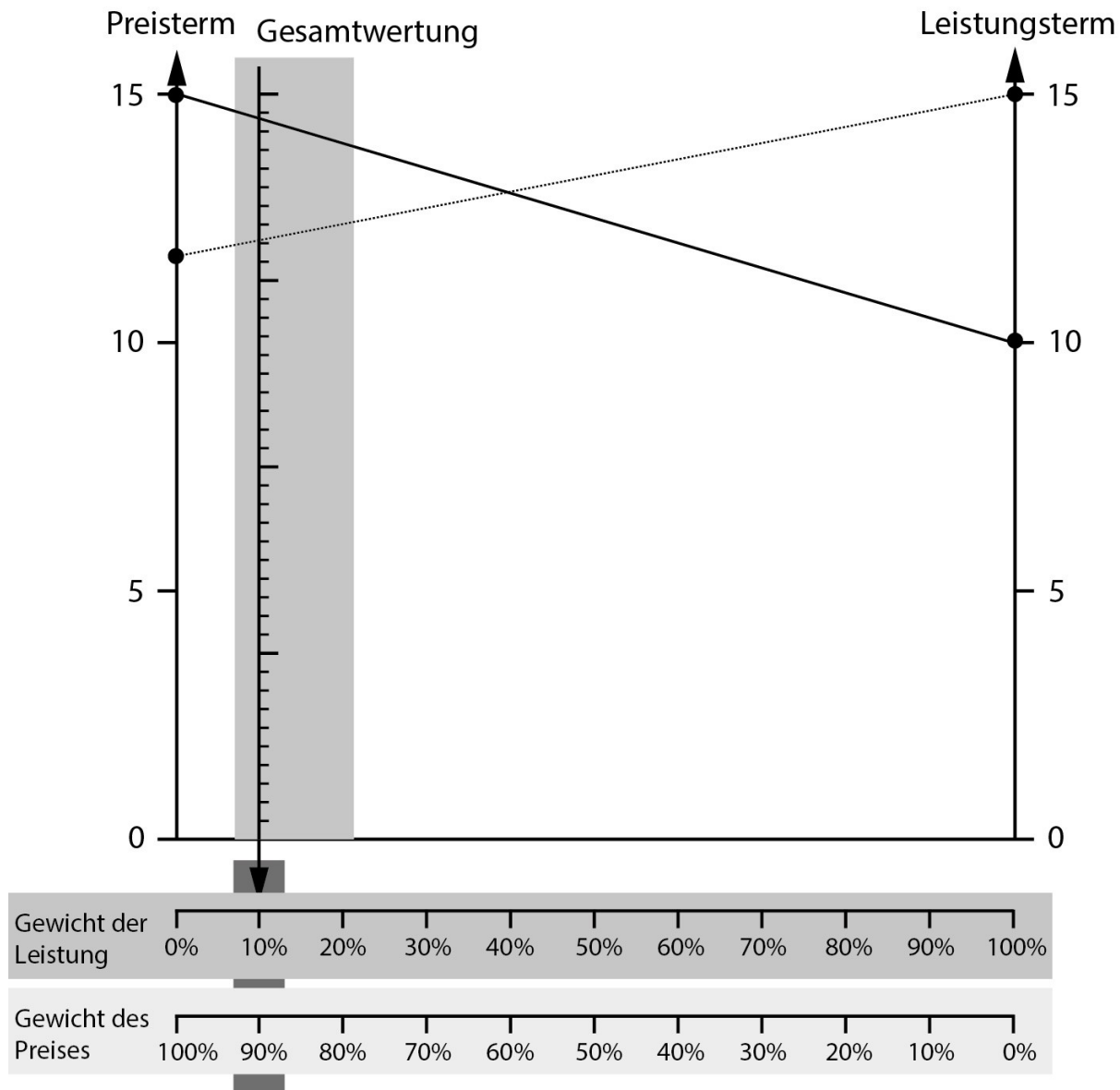


Alibi-Kriterien – Fall 1



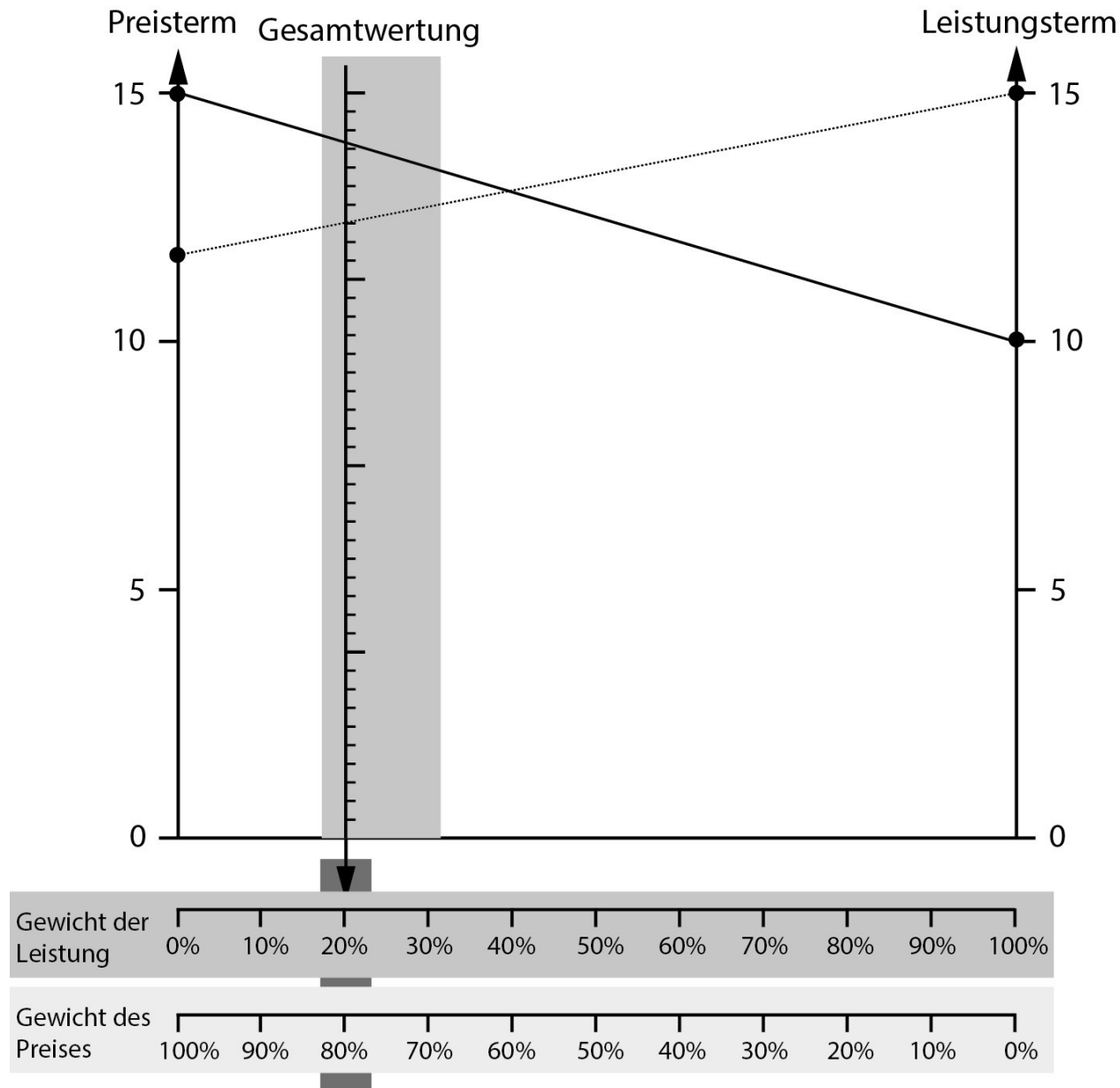


Alibi-Kriterien – Fall 2





Alibi-Kriterien – Fall 2





Zusammenfassung

- Wirtschaftlichkeit muss nicht der Angebotspreis allein sein.
- Wirtschaftlichkeit kann auch eine Kostenbetrachtung sein.
- Wirtschaftlichkeit kann auch eine Betrachtung von Preis/Kosten und Leistung sein (Preis-Leistungs-Verhältnis).
- Für eine Preis-Leistungs-Bewertung benötigt man aber
 - a) geeignete (bewertbare) Zuschlagskriterien,
 - b) Gewichtungen
 - c) Notenskalen
 - d) Zuschlagsformel, die aus Preis (in Euro) und Leistungsstärke (in Punkten) eine Kennzahl zur Wirtschaftlichkeit ermittelt.

Vielen Dank!

www.praxisratgeber-vergaberecht.de



Thomas Ferber
Praxisratgeber
Vergaberecht

Dipl.-Math. Thomas Ferber

ferber@praxisratgeber-vergaberecht.de
www.praxisratgeber-vergaberecht.de



Thomas Ferber
Praxisratgeber
Vergaberecht

Dieses Vortrag wurde mit großer Sorgfalt erarbeitet. Trotzdem können Fehler und Irrtümer nicht vollständig ausgeschlossen werden. Verlag und Autor übernehmen keine juristische Verantwortung und keine Haftung für inhaltliche oder drucktechnische Fehler sowie deren Folgen. Jeder Anwender ist daher aufgefordert, alle Angaben in eigener Verantwortung zu prüfen.

Die Wiedergabe von Warenbezeichnungen, Handelsnamen oder sonstigen Kennzeichen in diesem Vortrag berechtigt nicht zu der Annahme, dass diese von jedermann frei benutzt werden dürfen. Vielmehr kann es sich auch dann um eingetragene Warenzeichen oder sonstige geschützte Kennzeichen handeln, wenn sie nicht eigens als solche gekennzeichnet sind.